POSTAKTUELL – Sämtliche Haushalte

Heimatbote

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

mit den Ortsteilen Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen, Obermehler, Schlotheim

und der Gemeinden Körner und Marolterode

www.nottertal-heilingerhoehen.de

Bothenheilingen | Issersheilingen | Kleinwelsbach | Neunheilingen | Obermehler | Schlotheim | Körner | Marolterode

Jahrgang 2 | Donnerstag, den 16. Dezember 2021 | Nummer 25

Was bleibt von Weihnachten?

Ist alles vorbei,
wenn die Geschenke ausgepackt
und die Dankesbriefe
geschrieben sind;
wenn wir besonders
fein gegessen
und die Verwandten
besucht haben;
der Weihnachtsschmuck
versorgt
und der Weihnachtsbaum
entsorgt ist?

Wir können etwas tun,
damit es nicht vorbei ist:
Unterwegs bleiben,
suchen was trägt;
das Positive anerkennen und
Schwaches stärken;
zum Frieden beitragen und
jeden Tag als Chance sehen.

Wir können
weihnachtlich leben.

Max Feigenwinter

Frohe Weihnachten sowie ein glückliches und gesundes neues Jahr 2022

wünscht

Ihr **Hans-Joachim Roth**
Bürgermeister
der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

auch im Namen
aller Ortschaftsbürgermeister/innen
sowie der Bürgermeister
der Gemeinden
Körner und Marolterode.

Foto: Elena Schweitzer - Fotolia

Wichtiges auf einen Blick

■ Stadt Nottertal-Heilinger Höhen,
Markt 1, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

Bürgermeister
Herr Hans-Joachim Roth
Sekretariat ..... 03 60 21 / 9 82 12

Telefonnummern der Ämter
Hauptamt 9 82 40
Standesamt 9 82 37
Einwohnermeldeamt 9 82 51
Ordnungsamt 9 82 54
Bauamt 9 82 16
Friedhofswesen 9 82 17
Kämmerei 9 82 53
Kasse 9 82 29
Steuern 9 82 23
E-Mail-Adressen: Posteingang: ..... **post@stadt-nhh.de**
Zuarbeit Amtsblatt ..... presse@stadt-nhh.de

Allgemeine Sprechzeiten und Kassenstunden
Tel. ..... 03 60 21 / 9 80
Montag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag ..... von 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch ..... keine Sprechzeiten
Donnerstag ..... von 09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag ..... von 09.00 - 12.00 Uhr
Polizeisprechstunde
Dienstag ..... von 14.00 - 17.00 Uhr
Tel. ..... 03 60 21 / 9 82 32
oder PI Mühlhausen ..... 03 60 1 / 45 10
Schiedsstelle
Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, Markt 1, Zimmer 301
nur nach telefonischer Terminvereinbarung
Tel. - Julia von Trotha/Michael Krause ..... 03 60 21 / 98 252 oder 98 0
E-Mail ..... **schiedsstelle@stadt-nhh.de**

Ortsteil Schlotheim
Ortschaftsbürgermeister Hans-Joachim Roth
Tel.: 036021/98212
Sprechzeiten ..... Termin nach Vereinbarung
Markt 1, OT Schlotheim, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

Ortsteil Bothenheilingen
Ortschaftsbürgermeister André Hettenhausen
Tel. privat ..... 03 60 43 / 7 05 09
Handy ..... 01 72 / 3 92 45 03
Sprechzeit: jeden 1. u. 3. Dienstag ..... 18.30 - 19.30 Uhr
Anger 106, OT Bothenheilingen, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

Ortsteil Issersheilingen
Ortschaftsbürgermeisterin Christel Winkler
Tel. dienstl. ..... 03 60 43 / 7 48 60
Tel. privat ..... 03 60 43 / 7 11 05
Handy ..... 01 71 / 3 63 61 99
Sprechzeit: ..... Termin nach Vereinbarung
Issersheilingen 3, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

Ortsteil Kleinwelsbach
Ortschaftsbürgermeisterin Manuela Erbstößer
Handy ..... 01 75 / 2 36 94 28
Sprechzeit: ..... Termin nach Vereinbarung
Kleinwelsbach 16, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

Ortsteil Neunheilingen
Ortschaftsbürgermeister Sandro Seeländer
Handy ..... 01 72 / 3 76 45 56
Sprechzeit: ..... Termin nach Vereinbarung
Schloßgasse 7, OT Neunheilingen, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen

Ortsteil Obermehler
Ortschaftsbürgermeister Heiko Willfahrt
Tel. unter Stadt Nottertal-Heilinger Höhen 03 60 21/ 9 80
Sprechzeit: jeden Dienstag ..... 16.00 - 18.00 Uhr
Obermehlersche Straße 13, OT Obermehler,
99994 Nottertal-Heilinger Höhen

■ erfüllte Gemeinden

Körner
Bürgermeister Matthias Niebuhr
Tel.: ..... 03 60 25 / 54 99 04
Fax: ..... 03 60 25 / 54 99 64
Handy ..... 01 63 / 5 05 52 03
Sprechzeit: ..... nach telefonischer Absprache
Dienstag ..... 16.30 - 18.00 Uhr
in der Landwirtschaft Körner, Dammstraße 22, 99998 Körner
postalische Adresse: August-Bebel-Straße 18, 99998 Körner

Marolterode
Bürgermeister Joachim Haase
Handy ..... 01 73 / 6 41 65 76
Tel./privat ..... 03 60 21 / 8 15 07
Sprechzeit: ..... nach Vereinbarung
Mittwoch ..... 17.30 - 19.00 Uhr
Hauptstr. 41 a, 99994 Marolterode

■ Trink- und Abwasserverbände

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“
Bereich Trink- und Abwasser: für die Ortsteile Schlotheim und Obermehler, sowie die Gemeinden Körner und Marolterode
Bereich Trinkwasser: für den Ortsteil Issersheilingen
Telefon ..... 03 60 21 / 98 43
Telefax ..... 03 60 21 / 9 84 40
Bereitschaftsdienst Wasser- und Abwasserhavarien.. 01 71 / 6 11 45 85
Anmeldung Klärgrubenentleerung
über Firma Weimann ..... 0 36 36 / 70 05 00

Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza für die Ortsteile Bothenheilingen, Neunheilingen, Issersheilingen und Kleinwelsbach
Telefon ..... 0 36 03 / 84 07 - 0
Telefax ..... 0 36 03 / 84 07 99
Anmeldung Klärgrubenentleerung ..... 0 36 03 / 84 07 56

■ Wichtige Rufnummern

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst 112
Kassenärztlicher Notfalldienst 116117
Zentrale Leitstelle ..... 0 36 01 / 40 30 80
Allgemeiner Krankentransport ..... 0 36 01 / 1 92 22
Notruf Polizei 110
Sozialstation ..... 03 60 21 / 8 06 94
Alten- u. Pflegeheim der AWO ..... 03 60 21 / 98 70
Tagespflege der AWO ..... 03 60 21 / 9 87 29
Schlotheimer Tagespflege ..... 03 60 21 / 37 49 70
Kleintierpraxis Dr. med. vet. H.-J. Eger ..... 03 60 25 / 5 02 51
Stiegelstraße 24, Körner, Handy ..... 01 63 / 5 05 52 15
Kleintierpraxis Jens Klement ..... 03 60 21 / 9 23 80
Angerweg 15, Schlotheim, Handy ..... 01 70 / 6 42 37 22
Mobile Jugendarbeit Tomm Reinhardt ..... 01 63 / 71 99 731
Jugendfußball-Leistungszentrum ..... 03 60 21 / 8 59 59
Kinderheim Schloss Schlotheim ..... 03 60 21 / 8 44 54
Mobiltelefon ..... 01 63 / 7 78 44 54
Bauhof / Havarien ..... 01 72 / 2 73 77 08
Postagentur Schlotheim ..... 01 80 / 2 33 33
Wohnbau GmbH Markt 24, Schlotheim ..... 03 60 21 / 9 14 - 0
GWG Schlotheim eG Feldstr. 3, Schlotheim ..... 03 60 21 / 8 02 82
Telefonnummer bei Nichtzustellung des Heimatboten
Vertrieb / LINUS WITTICH Medien KG ..... 0 36 77 / 20 50 31

■ Öffnungszeiten

Altpapierannahmestelle in Schlotheim
Montag, Parkplatz Edeka, Feldstraße 5 ..... 10.00 - 17.00 Uhr
Bibliothek Schlotheim im FFZ ..... 03 60 21 / 8 02 83
Montag, Mittwoch, Freitag ..... geschlossen
Dienstag ..... 14.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag ..... 15.00 - 17.00 Uhr
Bibliothek Körner im Mehrgenerationenhaus ..... 03 60 25 / 5 20 30
Dienstag und Donnerstag ..... 14.00 - 16.00 Uhr
„Die Tafel“ im FFZ Vereinshaus Schlotheim, Bahnhofstraße 64
jeden Donnerstag ..... 14.00 - 15.30 Uhr
Frauen- und Familienzentrum ..... 03 60 21 / 8 01 53
Internet ..... www.ffzschlotheim.de
E-Mail ..... ffzschlotheim@gmx.de
Montag bis Donnerstag ..... 10.00 - 16.00 Uhr
Freitag ..... geschlossen
in den Ferienspielen: Montag bis Donnerstag ..... 8.00 - 16.00 Uhr
Freitag ..... 8.00 - 13.00 Uhr
Heimat- und Technikmuseum Mehler
Ringo Schäfer ..... 01 73 / 8 75 43 43
Heino Bickrodt ..... 01 70 / 5 55 51 57
Öffnungszeiten nach Absprache

„inpetto“ Caritas Sozialkaufhaus
Schlotheim, Gartenstraße 13 ..... 03 60 21 / 8 54 82
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag ..... 10.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch ..... geschlossen
Mobile Jugendarbeit
Im Beratungsraum/Büro in Schlotheim, Bahnhofstr. 6e
(Eingang Jugendclub/Bibliothek
Dienstag - Donnerstag ..... 12:00 - 14:00 Uhr
bei Abwesenheit unter 00 49 16 37 19 97 31
Im BegegnungsCafé Schlotheim
Dienstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr
Im Jugendzimmer GU Obermehler
Mittwoch ..... 15:00 - 18:00 Uhr
Im Jugendclub Schlotheim
Donnerstag ..... 15:00 - 18:00 Uhr
In den Ferien ist die Erreichbarkeit an den Standorten abweichend und ggf. nur über Mobiltelefon möglich. Termine können auch per E-Mail, an: mobile-jugendarbeit@kab-thueringen.de vereinbart werden.
Postagentur Schlotheim, Bahnhofstraße 6a
Montag bis Donnerstag ..... 9.00 - 12.30 Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr
Freitag ..... 9.00 - 18.00 Uhr
Samstag ..... 9.00 - 12.00 Uhr
Seilerbad Schlotheim ..... 01 51 / 59 42 99 72
Montag bis Freitag ..... 16.00 - 20.00 Uhr
Seniorenschwimmen - Mittwoch ..... 15.30 - 16.30 Uhr
Kindervereinsschwimmen - Freitag ..... 16.00 - 17.00 Uhr
(außer Ferien)
Sonn- und Feiertag ..... geschlossen
Seilermuseum Schlotheim
info@seilermuseum.schlotheim.info
Museum des BdV Körner
Frau Schmidt ..... 03 60 25 / 5 06 06
Frau Wettig ..... 01 73 / 8 93 01 04
Öffnungszeiten:..... nur nach Absprache
Silo Hohenbergen (bleibt in den Wintermonaten geschlossen)
Freitag ..... von 14.00 bis 18.00 Uhr und
Samstag ..... von 09.00 bis 12.00 Uhr.

Impressum Heimatbote

Gemeinsames Amtsblatt der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen mit den Ortsteilen Bothenheilingen, Issersheilingen, Kleinwelsbach, Neunheilingen, Obermehler, Schlotheim **und der Gemeinden Körner und Marolterode**

Herausgeber: Stadt Nottertal-Heilinger Höhen (Landgemeinde) gemeinsam mit den erfüllten Gemeinden Körner und Marolterode
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Die Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, der Gemeinden Körner und Marolterode.
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen. Mit der Einsendung oder Überlassung von Textbeiträgen und Fotos übernimmt der Verfasser bzw. Einsender Gewähr dafür, dass durch eine Veröffentlichung keine Urheberrechte verletzt werden und überträgt damit gleichzeitig das Recht zur Veröffentlichung an die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen oder den Verlag.
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.
Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

■ Hinweise zur Veröffentlichung

Kostenlose Veröffentlichungen von Vereinen, Verbänden und Kirchen leiten Sie bitte an die Kolleginnen der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, Frau Langermann (Tel. 036021/98212) und Frau Lenz (Tel. 036021/98239) an die E-Mail-Adresse:
presse@stadt-nhh.de
weiter.
Die Annahme **gebührenpflichtiger privater und gewerblicher Anzeigen** werden von Frau Helbing (Handy: 01 74 / 9 25 70 20), E-Mail:
p.helbing@wittich-langewiesen.de
entgegen genommen.

Die Redakteure aus Vereinen, Verbänden, Kirchen, Schulen, Kindergärten oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen senden Ihre Texte bitte in zwei verschiedenen Dateien, das heißt, Texte sind beispielsweise in Word-Datei (.doc oder .docx) und Bilder im Format .tif oder .jpg, eventuell als .pdf-Datei an uns zu senden. Die Auflösung für einen qualitativ hochwertigen Abdruck sollte mindestens 300dpi betragen. Im Text sind die Stellen zu markieren, wo die Bilder mit den entsprechenden Bildunterschriften einzufügen sind. Um großen Bearbeitungsaufwand zu verhindern und ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, sind pdf-Dateien zu vermeiden. USB-Sticks können aus Datenschutzgründen nicht mehr entgegengenommen werden.
Die Berichte sind sachlich und informativ zu halten. Die Redaktion behält sich vor, bei Überschreitung der Textlänge zu kürzen bzw. Berichte wegen ihres Inhalts, ihres Stils oder ihrer Schreibart nur auszugsweise abzudrucken oder nicht zu veröffentlichen.

Bereitschaftsdienste

■ Bereitschaftsdienste der Ärzte

- Bitte beachten bei Notfällen -

Der Bereitschaftsdienst der Ärzte für den Raum Schlotheim sowie für den Bereich Kirchheilingen-Großengottern wird über die bundesweite kassenärztliche Notfalldienst-Rufnummer

116117

vermittelt!!!
(Mo., Di., Do. ab 18.00 Uhr und Mi., Fr. ab 13.00 Uhr)
Anmeldung Krankentransport über ..... 0 36 01 / 1 92 22
- bitte aufbewahren -

Bereitschaftsdienst für den Bereich Schlotheim

Die Sitzdienste werden ausschließlich im Krankenhaus Mühlhausen zu folgenden Zeiten durchgeführt:
Montag, Dienstag, Donnerstag ..... 18.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch, Freitag ..... 16.00 - 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag ..... 9.00 - 12.00 u. 16.00 - 19.00 Uhr

Bereitschaftsdienst für den Bereich Kirchheilingen - Großengottern

Die Sitzdienste werden ausschließlich im Krankenhaus Bad Langensalza zu folgenden Zeiten durchgeführt:
Montag, Dienstag, Donnerstag ..... 18.00 - 21.00 Uhr
Mittwoch, Freitag ..... 16.00 - 21.00 Uhr

■ Bereitschaftsdienst der Zahnärzte

Der Bereitschaftsdienst der Zahnärzte im Bereich Schlotheim wird über die zentrale Notdiensttelefonnummer der Thüringer Zahnärzte Nr.: **116117** vermittelt.
Sie können den diensthabenden Zahnarzt auch über das Internet unter **www.zahnarzt-notdienst.de** erfahren.

■ Bereitschaftsdienste der Apotheken

An den Wochentagen können Sie aus den Tageszeitungen sowie auf den Notdiensttafeln die Bereitschaftsdienste der Apotheken entnehmen.

BEREITSCHAFTSDIENST
Stadt Mühlhausen und Landapotheken

Samstag, 18.12.2021 Seiler-Apotheke, Schlotheim	08.00 - 08.00 Uhr
Samstag, 18.12.2021 Jakobi-Apotheke, Mühlhausen	08.00 - 08.00 Uhr
Sonntag, 19.12.2021 Igel-Apotheke, Menteroda	08.00 - 08.00 Uhr
Sonntag, 19.12.2021 Anger-Apotheke, Oberdorla	08.00 - 08.00 Uhr
Heiligabend, 24.12.2021 Brunnenkreß-Apotheke, Mühlhausen	08.00 - 08.00 Uhr
1. Feiertag, 25.12.2021 Lindenblüten-Apotheke, Mühlhausen	08.00 - 08.00 Uhr
2. Feiertag, 26.12.2021 Brücken-Apotheke, Mühlhausen	08.00 - 08.00 Uhr
Silvester, 31.12.2021 Linden-Apotheke, Mühlhausen	08.00 - 08.00 Uhr
Neujahr, 01.01.2022 Mohren-Apotheke, Mühlhausen	08.00 - 08.00 Uhr
Sonntag, 02.01.2022 Eichsfeld-Apotheke, Heyerode	08.00 - 08.00 Uhr
Sonntag, 02.01.2022 Rostenhof-Apotheke, Mühlhausen	08.00 - 08.00 Uhr
Samstag, 08.01.2022 Forstberg-Apotheke, Mühlhausen	08.00 - 08.00 Uhr
Samstag, 08.01.2022 Josef-Apotheke, Lengenfeld unterm Stein	08.00 - 08.00 Uhr
Sonntag, 09.01.2022 Seiler-Apotheke, Schlotheim	08.00 - 08.00 Uhr
Sonntag, 09.01.2022 Jakobi-Apotheke, Mühlhausen	08.00 - 08.00 Uhr

BEREITSCHAFTSDIENST Altkreis Bad Langensalza

Samstag, 18.12.2021		**Silvester, 31.12.2021**	
Apotheke, Gräfentonna	08.00 - 08.00 Uhr	Kurort-Apotheke, Bad Langensalza	08.00 - 08.00 Uhr
Sonntag, 19.12.2021		**Neujahr, 01.01.2022**	
Adler-Apotheke, Herbsleben	08.00 - 08.00 Uhr	Apotheke, Gräfentonna	08.00 - 08.00 Uhr
Heiligabend, 24.12.2021		**Sonntag, 02.01.2022**	
Andreas-Apotheke, Großengottern	08.00 - 08.00 Uhr	Amalien-Apotheke, Bad Langensalza	08.00 - 08.00 Uhr
1. Feiertag, 25.12.2021		**Samstag, 08.01.2022**	
Rats-Apotheke, Bad Tennstedt	08.00 - 08.00 Uhr	Adler-Apotheke, Herbsleben	08.00 - 08.00 Uhr
2. Feiertag, 26.12.2021		**Sonntag, 09.01.2022**	
Mohren-Apotheke, Bad Langensalza	08.00 - 08.00 Uhr	Rats-Apotheke, Bad Tennstedt	08.00 - 08.00 Uhr

Veranstaltungen

■ Veranstaltungskalender der Landgemeinde Nottertal-Heilinger Höhen

Tag	Beginn	Veranstaltung	Veranstaltungsort / Veranstalter
Dezember 2021			
23.-27.12.2021		Weihnachten im Kloster	Kloster Volkenroda
24.12.2021	17.00 Uhr	Christvesper	Kloster Volkenroda
24.12.2021	22.00 Uhr	Christnacht	Kloster Volkenroda
25.12.2021	10.00 Uhr	Weihnachtsgottesdienst	Kloster Volkenroda
19.12.2021 – 01.01.2022		Silvesterfreizeit	Kloster Volkenroda
Januar 2022			
13.-16.01.2022		Stille Holzwerkstatt	Kloster Volkenroda
14.-15.01.2022		Enneagramm Grundkurs	Kloster Volkenroda
21.-23.01.2022		Gib deiner Berufung (d)ein Gesicht	Kloster Volkenroda
21.-23.01.2022		Ehemaligen-Wochenende Kloster auf Zeit	Kloster Volkenroda
27.-30.01.2022		Bibelseminar	Kloster Volkenroda
15.-19.02.2022		Musical-Werkstatt	Kloster Volkenroda

Wir gratulieren

Geburtstagsglückwünsche

Der/Die Bürgermeister/in übermitteln herzliche Glückwünsche zum Jubiläum sowie weiterhin beste Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Geburtstage im Zeitraum vom 18.12.2021 - 14.01.2022

Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

OT Schlotheim

Hannelore und Dietmar Skrobanek	zur Goldenen Hochzeit
Hans-Heinz Görl	zum 70. Geburtstag
Edith Schröder	zum 75. Geburtstag
Inge Krause	zum 75. Geburtstag
Hella Beck	zum 80. Geburtstag
Roswitha Thiele	zum 80. Geburtstag
Christel Haberkorn	zum 80. Geburtstag
Horst Nummer	zum 85. Geburtstag
Ruth Blaß	zum 97. Geburtstag
Helmut Nagel	zum 97. Geburtstag

OT Obermehler

Eckhard Gössel	zum 70. Geburtstag
Dieter Krause	zum 70. Geburtstag
Gudrun Heber	zum 80. Geburtstag
Christa Junker	zum 80. Geburtstag
Wanda Huhnstock	zum 85. Geburtstag

OT Bothenheilingen

Inge Leineweber	zum 91. Geburtstag

OT Neunheilingen

Rena und Werner Schmidt	zur Diamantenen Hochzeit

Gemeinde Körner

Christa Kiesel	zum 85. Geburtstag

Gemeinde Marolterode

Gerhard Lehmann	zum 75. Geburtstag

Amtlicher Teil

Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

■ Schließung Rathaus während der Feiertage

Werte Bürgerinnen und Bürger,
die Stadtverwaltung Nottertal-Heilinger Höhen möchte Sie informieren, dass das Rathaus in der Weihnachtszeit **vom 24.12. bis 31.12.2021** geschlossen bleibt.
Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Hans-Joachim Roth
Bürgermeister

■ Satzung zum Schutz von Bäumen und Hecken der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen (Baumschutzsatzung)

Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen hat aufgrund des § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes und zur weiteren landesrechtlichen Regelung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz -ThürNatG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1 a des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340), in Verbindung mit § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) in seiner Sitzung am 25.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich, Schutzzweck

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne gemäß § 33 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB.
(2) Die Erklärung der Bäume und freiwachsenden Hecken zu geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten, weil sie

- das Orts- und Landschaftsbild beleben und gliedern,
- zur Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas beitragen,
- die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes fördern und sichern,
- der Luftreinhaltung dienen und
- vielfältige Lebensräume darstellen.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Die Bäume und Hecken im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.
(2) Geschützte Bäume und Hecken auf öffentlichem und privatem Grund im Sinne der Satzung sind:

a. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
b. Mehrstämmige ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z.B., Kirschpflaume, Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme in Summe einen Stammumfang von mindestens 80 cm aufweisen und im Kronenbereich den Nachbarbaum berühren und/oder bei denen der Abstand der Stämme zueinander am Boden gemessen 5 m nicht überschreitet,
c. Obstbäume, wenn außerdem die astfreie Stammlänge mindestens 160 cm beträgt (Obstbaum-Hochstämme),
d. alle freiwachsenden Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3,00 m. Als Hecken gelten überwiegend in Zeilenform gewachsene Gehölzstreifen aus Laubgehölzen ab einer Länge von 5,00 m.
e. Ersatzpflanzungen gemäß § 8 dieser Satzung vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

(3) Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von 1 m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt,
(4) Diese Satzung gilt nicht für

a. Obstbäume aus Nieder- und Mittelstämmen, Büsche oder Spaliergehölze, ausgenommen Walnuss-, Wildbirnen- und Esskastanienbäume,
b. Nadelgehölze. Der mit den Nadelgehölzen verwandte Ginkgobaum ist geschützt.
c. Bäume, Hecken und Sträucher in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie Erwerbszwecken dienen,
d. Bäume und Hecken auf Dachgärten,
e. Bäume und Hecken, die dem Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -) vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen,
f. Bäume und Hecken im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) vom 14. April 2004 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen.

§ 3
Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume und Hecken zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern.
(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

a. das Kappen von Bäumen,
b. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden oder schädigen,
c. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
d. Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem),
e. das Ausbringen von Herbiziden,
f. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
g. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
h. Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht unter die Verbote des § 3 Absatz 1 und 2 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:

a. die Beseitigung abgestorbener Äste,
b. die Behandlung von Wunden,
c. die Beseitigung von Krankheitsherden,
d. die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
e. der Rückschnitt bzw. das Auf-den-Stock-setzen von Hecken zum Zweck der natürlichen Verjüngung und
f. die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen sowie der Schnitt an Formgehölzen.

(4) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherungspflicht bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Diese Maßnahmen sind der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen unverzüglich anzuzeigen und zu begründen.

§ 4
Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Objekte zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.
(2) Die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen und Hecken zu dulden.

§ 5
Ausnahmen

(1) Die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 3 Absatz 1 und 2 zulassen, wenn das Verbot

a. zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung, vereinbar ist oder
b. eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

(2) Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn

a. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, die geschützten Bäume oder Hecken zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
b. von den geschützten Bäumen oder Hecken Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,

c. der geschützte Baum oder die geschützte Hecke krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
d. die Beseitigung der geschützten Bäume oder Hecken aus überwiegendem öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist oder
e. ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

§ 6
Genehmigungsverfahren, Betreten von Grundstücken

(1) Ausnahmen sind bei der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen schriftlich mit Begründung zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Landschaftsbestandteile nach Standort, Art, Höhe, Stammumfang und bei Hecken nach Standort, Art, Höhe und flächiger Ausdehnung ersichtlich sind. Die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen kann die Beibringung eines Wertgutachtens für den/die zu beseitigenden Bäume und/oder Hecken verlangen.
(2) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach der Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist um jeweils ein Jahr verlängert werden.
(3) Die Beauftragten des Bürgermeisters sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung beim Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzug besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 7
Verfahren bei Bauvorhaben

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile mit Standort, Landschaftsbestandteilart, bei Bäumen mit Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der zuständigen Baubehörde zuzuleiten. Gleiches gilt für alle geschützten Landschaftsbestandteile, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind.
(2) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

§ 8
Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 zugelassen, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

Stammumfang des entfernten Baumes ab	Anzahl der Bäume als Ersatzpflanzung	Länge der Hecke als Ersatzpflanzung
80 cm	1	5,00 m
120 cm	2	7,50 m
160 cm	3	10,00 m

(2) Wird für die Beseitigung einer geschützten Hecke eine Ausnahme nach § 5 zugelassen, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

Länge der entfernten Hecke ab	Anzahl der Bäume als Ersatzpflanzung	Länge der Hecke als Ersatzpflanzung
5,00 m	1	5,00 m
7,50 m	2	7,50 m
10,00 m	3	10,00 m

(3) Werden Bäume als Ersatzpflanzung gewählt, müssen diese einen Stammumfang von je 14-16 cm (zweimal verpflanzt) aufweisen. Wird als Ersatzpflanzung eine Hecke gewählt, ist diese aus standortgerechten Laubgehölzen (zweimal verpflanzt) in der Handelsgröße (Höhe) von mindestens 100 cm zu pflanzen.
(4) Die Ersatzpflanzung ist in erster Linie auf dem von der Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils betroffenen Grundstücks vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung - sofern sich das Grundstück nicht im Eigentum des Antragstellers befindet mit schriftlicher Zustimmung des betroffenen Grundstückeigentümers - zugelassen werden.
(5) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die den Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.
(6) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn die Gehölze nach Ablauf von zwei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen sind, andernfalls ist sie zu wiederholen. Die Frist beginnt mit Genehmigungserteilung nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung. Die Ersatzpflanzung ist dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

§ 9
Folgebeseitigung

(1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Absatz 1 und 2 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
(2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 Absatz 1 und 2 ohne eine Ausnahme nach § 5 ein geschütztes Landschaftsbestandteil geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung eines Ausgleichs nach § 8 verpflichtet.
(3) Hat ein Dritter einen geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne der §§ 14 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 3 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. entgegen den Verboten des § 3 Absatz 1 und 2 dieser Satzung geschützte Landschaftsbestandteile beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
b. der Anzeigepflicht nach den § 3 Abs. 4, § 6 und § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
c. entgegen des § 4 auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
d. nach § 8 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
e. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 9 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 35 Abs. 3 ThürNatG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist.

§ 11
Gleichstellungsbestimmung

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und alle übrigen entgegenstehenden ortrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Nottertal-Heilinger Höhen, den 10.11.2021
Roth
Bürgermeister der Stadt NHH - Siegel -

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.
Beschlussvermerk und rechtsaufsichtliche Bestätigung:

1. Mit Beschluss Nr. 100/08/10/2021 vom 25.10.2021 des Stadtrates der Stadt NHH wurde die Baumschutzsatzung der Stadt NHH beschlossen.
2. Eingangsbestätigung:
   Landratsamt UHK - Kommunalaufsicht Akt.Z.: 07.3-1406-0139/21

Bekanntmachungshinweise:
Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO wird der Eingang der o.g. Satzung bestätigt.
Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden. Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Stadt NHH sind zu beachten. Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nottertal-Heilinger Höhen, d. 10.11.2021
Roth
Bürgermeister der Stadt NHH

■ Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen (Marktsatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen in seiner Sitzung am 25.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Marktbereich

(1) Die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen betreibt Märkte als öffentliche Einrichtung.
(2) Der Wochenmarkt wird im Ortsteil Schlotheim auf dem Marktplatz durchgeführt.
(3) Jahrmärkte werden im Ortsteil Schlotheim auf dem Festplatz Hohgang durchgeführt.

§ 2
Markttage und Verkaufszeiten

(1) Der Wochenmarkt findet jeweils mittwochs und freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.
(2) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt nicht statt.
(3) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
(4) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten werden bei Bedarf von der zuständigen Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 3
Wochenmarktangebot

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:

a)
- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und
- Futtermittelgesetzbuches mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
- Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
- rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,

b)
- Korb-, Bürsten- und Holzwaren,
- Tongeschirre, sonstige Ton- und Töpferwaren,
- Gips- und Keramikwaren außer Porzellanwaren,
- Spankörbe und Strohwaren,
- Glasbläserwaren,
- Gummiwaren,
- Schreibwaren, Gebrauchtbücher, Papierwaren außer Tapeten,
- Ansichts- und Glückwunschkarten, sonstige kunstgewerbliche Artikel,
- Töpfe und Bratpfannen außer Edelstahltöpfen und Edelstahlbratpfannen,
- Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen, Aufwaschlappen, Kaffeefilter und andere Haushaltswaren des täglichen Bedarfes,
- Putz-, Reinigungs- und Pflegemittel, jeweils für den Haushalt,
- Wachs- und Paraffinwaren,
- Spielwaren außer Kriegsspielzeug,
- Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Rasierklingen, Reißbrettstifte und andere Kurzwaren,
- Lederwaren außer Lederbekleidung und Koffern,
- Hosen, Hemden, Blusen, Röcke, Hosenröcke,
- Krawatten, Schals, Strümpfe, Pullover, T-Shirts, Sweat-Shirts, Unterwäsche, Miederwaren und andere Kleintextilien, außer hochwertiger Markenartikel und Trachtenmode,
- Tischdecken, Zierdecken, Wachstuchdecken, Taschentücher, Handtücher und andere Kleintextilien,
- Hüte und Mützen ausgenommen Echt- und Edelpelze,
- Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe,
- Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen und andere Schuhbedarfsartikel,
- Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Haarcreme, Fußöl, Badesalze sowie sonstige Toilettenartikel einfacher Art,
- Modeschmuck und modische Accessoires,
- Kleingartenbedarf außer chemischer Pflanzenschutzmittel,
- Kränze, Grabgestecke,
- Künstliche und getrocknete Blumen,
- eingetopfte Bäume und bewurzelte Bäume, jeweils bis zu 1 m Höhe.

§ 4
Jahrmarktangebot

(1) Auf dem Jahrmarkt - einer im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten.
(2) Auf Jahrmärkten können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte. Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen und Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfange zugelassen, damit der Charakter der Jahrmärkte als Krammärkte erhalten bleibt.

§ 5
Markthoheit

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes, sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
(2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Belangen vor.
(3) Die Marktaufsicht kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz, je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt, untersagen.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wurde.
(4) Die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzwecks erforderlich ist.

§ 6
Marktaufsicht

(1) Die Marktaufsicht wird durch Bedienstete der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen ausgeübt.
(2) Die Veranstaltungsteilnehmer (Standinhaber, Kunden) sind verpflichtet, die Weisungen der Marktaufsicht zu befolgen.

§ 7
Standplätze und deren Vergabe

(1) Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
(2) Die Zuweisung des Standplatzes -außer Tageszulassungen- erfolgt durch schriftlichen Antrag bei der Marktverwaltung der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, für einen bestimmten Zeitraum oder für einzelne Tage. Die mit der Marktaufsicht beauftragten Bediensteten weisen die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
(3) Bewerber, die am Markt teilnehmen dürfen, erhalten eine schriftliche Erlaubnis -außer Tageszulassungen-. Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
(4) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, oder
3. eine auf Grund dieser Satzung ergangenen Zuweisung gröblich oder wiederholt verletzt wird.

Auf Antrag des Standplatzinhabers kann eine Dauerzuweisung von einem Jahr vorzeitig widerrufen werden, wenn der Markthändler sein Geschäft aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben kann.
(5) Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zuzulassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
(6) Die Anbieter erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils nur einen Stand.
Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
(7) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Anbietern zu überlassen.
(8) Zugewiesene Stellplätze, die nicht innerhalb einer halben Stunde vor Marktbeginn belegt sind, können von der Marktaufsicht anderweitig vergeben werden.
(9) Die Erlaubnis kann von der Marktverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
2. der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. der Standinhaber, dessen Gehilfe oder Beauftragter erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
5. ein Standinhaber die nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) in der Stadt in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

(10) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Marktverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
(11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71c ThürVwVfG).

§ 8
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
(2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.
(3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Marktoberfläche, haben.
(4) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
(5) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von nicht unter 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
(6) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.
(7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.

§ 9
Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau muss mit Beginn des Marktes beendet sein.
(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Händler selbst zu besorgen bzw. zu überwachen.
(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 10
Fahrzeugverkehr

(1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
(2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge sowie Fahrräder dürfen innerhalb des Marktgeländes nicht mitgeführt werden.

§ 11
Kennzeichnung der Ware, Preisauszeichnung

Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.

§ 12
Lebende Tiere

(1) Lebende Tiere dürfen zum Verkauf nur in Käfigen und sonstigen Behältern, die für die jeweilige Tierart artgerecht sind, auf den Markt gebracht werden.
(2) Das Töten von Tieren auf dem Marktplatz ist verboten.

§ 13
Berühren von Lebensmitteln

Den Marktbesuchern ist es nicht gestattet, die zum Verkauf gestellten Lebensmittel vor dem Ankauf zu berühren. Die Verkäufer dürfen solche Waren vor dem Verkauf nicht betasten lassen.

§ 14
Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Marktverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
(2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
(3) Es ist insbesondere unzulässig:

1. Waren im Umhergehen anzubieten,
2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände außerhalb des zuständigen Standplatzes zu verteilen,
3. Nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,
4. Überlaut Waren anzupreisen und überlaute Vorträge zu halten,
5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
6. Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 15
Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

(1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
(2) Die Platzinhaber sind für die Reinigung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
(3) Es ist untersagt, Abfälle irgendwelcher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
(4) Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 16
Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Marktordnung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktordnung, insbesondere zur Vermeidung weiterer Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung, geboten erscheint. Im Übrigen kann die Erlaubnis gemäß § 7 Abs. 9 widerrufen werden.

§ 17
Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Gebührenordnung für Marktgebühren (Standgelder) der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten und die der Stadt entstandenen Auslagen anteilig zu erstatten.

§ 18
Zuwiderhandlungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.
(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 7 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren anbietet oder verkauft,
3. entgegen § 7 Abs. 7 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
4. entgegen § 8 Abs. 2 und 3 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten Maße nicht einhält,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen oder Bäumen befestigt,
6. entgegen § 8 Abs. 7 die Vorschriften über die Namens- und Firmenanbringung nicht beachtet,
7. entgegen § 9 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau nicht mit Beginn des Marktes beendet hat,
8. entgegen § 9 Abs. 4 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nichtrechtzeitig räumt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit Kraftfahrzeugen befährt,
10. entgegen § 10 Abs. 2 während der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorräder, Mopeds, Mofas und ähnliche Fahrzeuge während der Marktzeit innerhalb des Marktgeländes mitführt,
11. entgegen § 11 die Waren nicht entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen kennzeichnet und mit dem Verkaufspreis auszeichnet,

12. entgegen § 12 Abs. 1 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
13. entgegen § 12 Abs. 2 Tiere auf dem Marktplatz tötet,
14. entgegen § 13 Waren vor dem Kauf durch Käufer berühren lässt,
15. entgegen § 14 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,
16. entgegen § 14 Abs. 3
    a) Waren im Umhergehen anbietet,
    b) Werbematerial oder sonstige Gegenstände außerhalb des zugewiesenen Standplatzes verteilt,
    c) gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
    d) überlaut Waren anpreist und überlaute Vorträge hält,
    e) Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
    f) Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
    g) während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält,
17. entgegen § 15 Abs. 1 bis 4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberkeit sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
(4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 19
Gleichstellungsbestimmung

Die genannten Person-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 20
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Marktsatzung der Stadt Schlotheim vom 11.12.2001 in der Fassung der letzten Änderung vom 15.10.2012 außer Kraft.

Nottertal-Heilinger Höhen, den 10.11.2021
Roth
Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen - Siegel -

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.
Beschlussvermerk und rechtsaufsichtliche Bestätigung:

1. Mit Beschluss Nr. 101/08/10/2021 vom 25.10.2021 des Stadtrates der Stadt NHH wurde die Verwaltungskostensatzung der Stadt NHH beschlossen.
2. Eingangsbestätigung:
   Landratsamt UHK - Kommunalaufsicht Akt.Z.: 07.3-1406-0140/21

Bekanntmachungshinweise:
Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO wird der Eingang der o.g. Satzung bestätigt.
Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden. Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Stadt NHH sind zu beachten. Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nottertal-Heilinger Höhen, d. 10.11.2021
Roth
Bürgermeister der Stadt NHH

■ Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.10.2019 (GVBl. S 396) und des § 17 der Satzung zur Regelung des Marktwesen der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen (Marktsatzung) vom 10.11.2021 hat der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen in seiner Sitzung am 25.10.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3
Höhe der Gebühr

(1) Die Grundgebühr beläuft sich auf 6,00 Euro pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 Euro je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal vier Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet. Für Standtiefen über 4 Meter verdoppelt sich die Verkaufsplatzgebühr.
(2) Werden Stände auf dem Wochenmarkt für einen oder mehrere Monate oder für ein Jahr vergeben, werden folgende Gebühren erhoben:

a) bei einem Markttag pro Woche

Monatsgebühr	23,00	Euro/Monat
Verkaufsplatzgebühr	6,00	Euro/lfd. Meter/Monat
Jahresgebühr	260,00	Euro/Jahr
Verkaufsplatzgebühr	72,00	Euro/lfd. Meter/Jahr

b) Bei mehreren Markttagen pro Woche wird ein Aufschlag in Höhe von 80 % der unter a) festgesetzten Gebühren je weiteren Markttag erhoben.

§ 4
Auslagen

Die der Stadt entstandenen Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursachungsprinzip entsprechend auf die Standplatzinhaber umgelegt werden. Die Umlegung geschiert pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5
Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.
(2) Die Zahlung der Standgebühr, außer bei einer Tageszulassung, erfolgt bargeldlos.
Der Standinhaber erhält mit der Zuweisung des konkreten Standplatzes einen Gebührenbescheid. Bei vorzeitigem Widerruf der Dauerzuweisung von einem Jahr erfolgt eine anteilige Erstattung der Grundgebühr und der Verkaufsplatzgebühr für den Zeitraum ab dem Monat nach dem Erlass des Widerrufs.

§ 6
Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigter Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.
(2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden.
(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i. S. des Absatzes 1 ist die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen.

§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Die genannten Personen-, Status- und Funktionsbezeichnung in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Marktgebührensatzung der Stadt Schlotheim vom 11.12.2001 in der Fassung der Änderung vom 15.10.2012 außer Kraft.

Nottertal-Heilinger Höhen, den 10.11.2021
Roth
Bürgermeister der Stadt NHH - Siegel -

Ausfertigungsvermerk:
Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.
Beschlussvermerk und rechtsaufsichtliche Bestätigung:

1. Mit Beschluss Nr. 102/08/10/2021 vom 25.10.2021 des Stadtrates der Stadt NHH wurde die Verwaltungskostensatzung der Stadt NHH beschlossen.
2. Eingangsbestätigung:
   Landratsamt UHK - Kommunalaufsicht Akt.Z.: 07.3-1528-0141/21

Bekanntmachungshinweise:
Entsprechend § 21 Abs. 3 ThürKO wird der Eingang der o.g. Satzung bestätigt.
Die Satzung kann nach § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO öffentlich bekanntgemacht werden. Vor der öffentlichen Bekanntmachung ist die Satzung durch den Bürgermeister auszufertigen. Die Regelungen zum Bekanntmachungswesen in der Hauptsatzung der Stadt NHH sind zu beachten. Der Vollzug der Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nottertal-Heilinger Höhen, d. 10.11.2021
Roth
Bürgermeister der Stadt NHH

■ In der 9. Stadtratssitzung der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen am 29. November 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

105/09/10/2021
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt lt. Niederschrift die Dringlichkeitssitzung vom 29.11.2021.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

106/09/10/2021
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die Tagesordnung vom 29.11.2021.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

107/09/10/2021
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen genehmigt die Niederschrift der 6. Sitzung des Stadtrates der Stadt NHH vom 21. September 2021.
Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

108/09/10/2021
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen genehmigt die Niederschrift der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt NHH vom 28. September 2021.
Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

109/09/10/2021
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt den Abschluss des vorliegenden Durchführungsvertrages zur 1. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 Sondergebiet Handel „Am Weinberg“.
Der Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen wird ermächtigt, mit dem Vorhabenträger Edeka Handelsgesellschaft Hessenring mbH den Durchführungsvertrag gemäß § 12 BauGB abzuschließen, der die vollständige Übernahme aller erforderlichen Kosten im Planverfahren regelt sowie

a) die Errichtung/ Ausweisung eines Fußweges auf dem Plangrundstück, insbesondere im Bereich der Ein-/ und Ausfahrt
b) die Nachpflanzung und dauerhafte Erhaltung der Bäume auf dem Plangrundstück, welche als Ausgleichsmaßnahme ausgewiesen waren, insbesondere diese an der Landesstraße

die Übernahme weiterer Leistungen, welche aus Forderungen weiterer Offenlegungen resultiert.
Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

110/09/10/2021
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger höhen beschließt die Installation eines Ideenmelders „Zukunftsplan NHH 2030“ auf der Internetseite der Stadt NHH. Der Bürgermeister wird hiermit beauftragt, auf der Internetseite der Stadt NHH eine eigene Rubrik mit dem Titel „Ideenmelder“ zu installieren. Die eingegangenen Ideen werden auf ihre Umsetzbarkeit geprüft und zeitnah auf der Internetseite veröffentlicht. Der Ideengeber, wenn gewünscht, wird mit benannt. In Abstimmung mit dem Stadtrat erfolgt eine erste Auswahl, welche in das Antragsformular des GEK (Gemeindliches Entwicklungskonzept) mit aufgenommen wird.
Dem Beschluss wurde mehrheitlich zugestimmt.

114/09/10/2021
Der Stadtrat der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen beschließt die Bekanntmachung der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse 111/09/10/2021, 112/09/10/2021, 113/09/10/2021 zu veröffentlichen.
Der Beschluss wurde abgelehnt.

Die gefassten Beschlüsse und Anlagen können zu den Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen eingesehen werden.

gez. Hans-Joachim Roth
Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

■ Ortschaftsrat Neunheilingen

In der 7. Ortschaftsratssitzung der Ortschaft Neunheilingen am 24. November 2021 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

36/07/08/2021
Bestätigung der Geänderten Tagesordnung - **BLN**
Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

37/07/08/2021
Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Ortschaftsrates vom 14.Oktober 2021
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

38/07/08/2021
Der Ortschaftsrat der Ortschaft Neunheilingen beschließt lt. Niederschirft die Herstellung der Nichtöffentlichkeit für den TOP 6 - Erneute Anhörung zum Verkauf des Gebäudegrundstückes, Hauptstraße 53 a - **BLN**
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

41/07/08/2021
Der Ortschaftsrat der Ortschaft Neunheilingen beschließt lt. Niederschrift die Wiederherstellung der Öffentlichkeit ab TOP 7 - **BLN**
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

42/07/08/2021
Der Ortschaftsrat der Ortschaft Neunheilingen beschließt die Empfehlung der Vermietung einer Wohnung in der Hauptstraße 53 a im OT Neunheilingen.
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

43/07/08/2021
Der Ortschaftsrat der Ortschaft Neunheilingen beschließt die Verwendung der der Ortschaft für kulturelle und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (5 EUR/ Einwohner) - **BLN**
Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Die gefassten Beschlüsse und Anlagen können zu den Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen eingesehen werden.

gez. Sandro Seeländer
Ortschaftsbürgermeister der Ortschaft Neunheilingen

■ Schiedsstelle der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

Durch den zuständigen Richter am Amtsgericht Mühlhausen wurde entsprechend dem Thüringer Schiedsstellengesetz für die gemeinsame Schiedsstelle der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen und der Gemeinden Körner und Marolterode

Herr Michael Thomas Krause
Angerweg 11
99994 Nottertal-Heilinger Höhen

in sein Amt berufen und verpflichtet. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Verpflichtung.
Damit ist die Schiedsstelle der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen mit 2 ehrenamtlichen Schiedspersonen besetzt.
Als weitere Schiedsperson wurde bereits im letzten Jahr Frau Julia von Trotha, Hinter den Gärten 2, OT Mehrstedt, 99994 Nottertal-Heilinger Höhen berufen und verpflichtet.
Auf Grund der Corona-Pandemiebestimmungen werden derzeit keine regelmäßigen Sprechzeiten durchgeführt.
Sie können telefonisch oder per E-Mail einen Termin vereinbaren:

- Tel-Nr.: 036021-98 252 oder 98-0
- E-Mail: schiedsstelle@stadt-nhh.de

Sollten wieder Sprechzeiten im Rathaus, Markt 1, Zimmer 301 möglich sein, wird hierüber rechtzeitig im Heimatboten bzw. auf der Internetseite der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen unter www.nottertal-heilinger-hoehen.de informiert.

Gemeinde Körner

■ **Amtlicher Bekanntmachung der Gemeinde Körner**

Planverfahren zur Aufstellung der
Ergänzungssatzung „Hinter der Gaststätte Deutsche Eiche“ OT Volkenroda der Gemeinde Körner gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB

hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Genehmigung gemäß § 10 BauGB**

Im Ergebnis des gesetzlich durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Hinter der Gaststätte Deutsche Eiche“ OT Volkenroda der Gemeinde Körner gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde Körner in seiner Sitzung am 29.07.2021 den Abwägungs- und Satzungsbeschluss gefasst.
Die erforderlichen Plan- und Verfahrensunterlagen wurden dem Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis am mit Antrag vom 03.11.2021 (Posteingang am 08.11.2021) zur Anzeige vorgelegt. Gemäß Bescheid vom 23.11.2021, Az: 01201-21-34 wurden seitens des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis bezüglich des durchgeführten Planverfahrens zur Aufstellung der Ergänzungssatzung „Hinter der Gaststätte Deutsche Eiche“ OT Volkenroda der Gemeinde Körner gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB keine Beanstandungen geltend gemacht und die Genehmigung erteilt. Der Satzungsbeschluss sowie die Genehmigung werden hiermit bekannt gemacht.
Damit tritt die o.a. Satzung gemäß § 10 (3) BauGB und § 21 (2) und (3) ThürKO i.V.m. § 2 (3) ThürBekVO **in Kraft.**
Jedermann kann die Planunterlagen und die Begründung dazu ab diesem Tag an nachfolgender Stelle einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:
im Bauamt der Landgemeinde Nottertal-Heiliger Höhen, Markt 1, 99994 Nottertal-Heiliger Höhen

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Gemäß § 215 (2) BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der verbindlichen und der vorbereitenden Bauleitplanung und nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 (1) BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Ergänzungssatzung „Hinter der Gaststätte Deutsche Eiche“ OT Volkenroda der Gemeinde Körner schriftlich gegenüber der Gemeinde Körner unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o.a. Satzung und über das Erlöschen von etwaigen Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommu-nalordnung (ThürKO) in der in der z.Z. gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 21 (4) Satz 1 ThürKO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach § 21 (4) Satz 1 ThürKO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 21 (4) Satz 1 ThürKO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Niebuhr
Bürgermeister

Übersichtsplan

Ergänzungssatzung
„Hinter der Gaststätte Deutsche Eiche“
(OT Volkenroda) der Gemeinde Körner

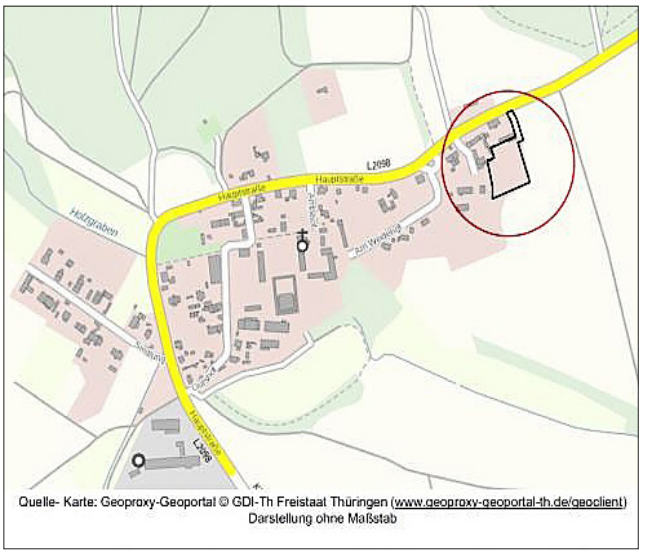

Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen (www.geoproxy-geoportal-th.de/geoclient)
Darstellung ohne Maßstab

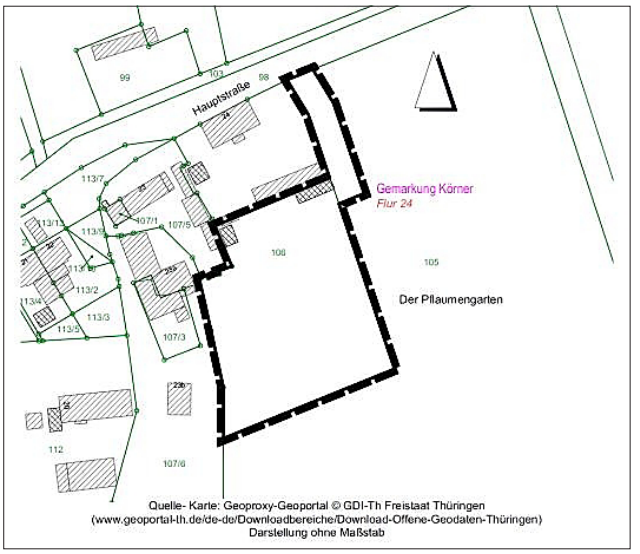

Quelle- Karte: Geoproxy-Geoportal © GDI-Th Freistaat Thüringen
(www.geoportal-th.de/de-de/Downloadbereiche/Download-Offene-Geodaten-Thüringen)
Darstellung ohne Maßstab

Nichtamtlicher Teil

Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

Aus der Verwaltung

Neujahrsansprache

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Landgemeinde Nottertal-Heilinger Höhen,

waren wir der Meinung das letzte Jahr mit den vielfältigen Herausforderungen sei nur schwer zu überbieten, so wurden wir im Jahr 2021 eines Besseren belehrt.

Nicht nur, dass Corona uns weiter in Atem hält, und wir auch noch nicht absehen können, wo sich diese Pandemie hin entwickelt, so arbeitsreich und turbulent war das vergangene Jahr in unseren politischen Gremien und in der Verwaltung. Hieß es doch aus dem vergangenen Jahr Liegengebliebenes aufzuarbeiten und geplante Projekte in den Ortschaften anzuschieben bzw. auszuführen.

So können wir mit Stolz behaupten, uns in allen Ortschaften engagiert und größten Teils unsere Projekte umgesetzt zu haben. Obwohl wir es mit vollen Auftragsbüchern der Firmen und stark gestiegenen Preisen zu tun hatten, konnten wir doch im Rahmen unseres Haushaltsplanes unsere Maßnahmen teils auch mit erheblichen Verzögerungen umsetzen.

Unter anderem waren es

- die Schenke in Bothenheilingen mit Fassadenanstrich und Renovierung des Saales,
- in Neunheilingen die Wohnung in der alten Schule,
- der neue Spielplatz in Obermehler,
- das Bushäuschen und die Fliesenarbeiten im Bahnhofsgebäude in Kleinwelsbach,
- die Trauerhalle in Hohenbergen und
- in Schlotheim, neben vielen kleinen Baustellen, die Friedhofswege um nur einige wenige Baumaßnahmen zu nennen.

Besonders bedauerlich ist für mich, dass wir die Erneuerung der Brücke, welche uns Ende August dieses Jahres zugesagt wurde, aufgrund von Lieferschwierigkeiten noch nicht umgesetzt haben.

Mit genauso viel Elan und Zuversicht wie aus der Vergangenheit, gehen wir an das neue Jahr 2022, wo wir uns wieder in allen Ortschaften der Landgemeinde engagieren wollen, um das Leben in unseren Orten attraktiver zu machen. Deshalb wollen wir im neuen Jahr den Antrag um die Aufnahme in das Dorfentwicklungsprogramm des Landes stellen. Teil des Programmes ist u.a. die aktive Bürgerbeteiligung über einen Mediator und das neben der Förderung kommunaler Projekte auch private Anträge gestellt werden können. Hierzu steht Ihnen ein kompetentes Beratungsteam zur Seite.

Auch wenn die Arbeit in den politischen Gremien teils gerade in der neuen Konstellation der Landgemeinde nicht einfach war, so war doch immer unser Ziel, die Landgemeinde für uns und unsere Bürger lebenswerter zu gestalten. Hier möchte ich mich ganz besonders bei den Bürgermeistern der Ortschaften, den Ortschafträten, den Stadträten und der Verwaltung für ihre konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Weiterhin möchte ich mich bei den vielen ehrenamtlichen Mitbürgern für ihr ungemütliches Engagement in unseren Ortschaften von ganzem Herzen bedanken. Sie stellen eine starke Säule in unseren Ortschaften und in der Gesellschaft dar.

Lassen Sie uns zusammenstehen, offen für neue Ideen sein, einander zuhören und helfen, neue Erfahrungen sammeln, Kraft gewinnen und uns den neuen Aufgaben stellen.

Ich wünsche Ihnen persönlich wie auch im Namen der Stadt Nottertal- Heilinger Höhen ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest, Gesundheit, Glück, Zufriedenheit und Frieden.

Frieden und Wohlwollen in seinen Herzen halten,
freigiebig mit Barmherzigkeit zu sein, das heißt es,
den wahren Geist von Weihnachten in sich zu tragen.

Calvin Coolidge

Ihr Hans-Joachim Roth
Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

■ Dankeschön für die Weihnachtsbäume

Hiermit möchten wir uns bei der Fa. A&R Koch GmbH für den Weihnachtsbaum am Markt in Schlotheim bedanken. Ein Dankeschön auch an die Familie Baudisch vom Tannenweg für den Weihnachtsbaum in Hohenbergen. Der in Mehrstedt auf dem Anger aufgestellte Weihnachtsbaum ist aus dem Baumbestand der Gemeinde Mehrstedt.

Hawlik
Ltr. Bauhof

■ Ausfall der Polizeisprechstunde

Coronabedingt findet vorläufig keine Polizeisprechstunde dienstags im Rathaus der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen statt.
In dringenden Fällen können Sie sich an die Polizeidienststelle Mühlhausen unter der Telefon-Nr. 03601-4510 wenden.

■ Bundesfreiwilligendienst 2022

Die Stadt Nottertal-Heilinger Höhen, die Gemeinden Körner und Marolterode suchen für 2022 Freiwillige ab dem 27. Lebensjahr, die in den Bereichen Landschaftspflege und Naturschutz (alle Ortsteile), Sport (Körner) oder im Frauen- und Familienzentrum (OT Schlotheim) für 1 Jahr eine Tätigkeit im Bundesfreiwilligendienst aufnehmen möchten.
Die Teilnehmer erhalten im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes ein Taschengeld als Entschädigung.
Interessierte melden sich bitte in der Stadtverwaltung Nottertal-Heilinger Höhen bei Frau Skrobanek oder Frau Lenz unter 036021-98213 oder 98239.

Schulen und soziale Einrichtungen

■ Lesewettbewerb am Seiler-Gymnasium Schlotheim

„Von der Achterbahn bis zur Zauberkugel“

Auch in diesem Jahr nahmen die beiden sechsten Klassen des Seiler-Gymnasiums am bundesweit stattfindenden Lesewettbewerb teil. Dazu bereiteten alle Schülerinnen und Schüler für ein selbst ausgewähltes Buch eine kurze Vorstellung und anschließend eine Lesung vor. Insbesondere die interessante und vielfältige Auswahl der Bücher begeistert die Schüler und Lehrer jedes Jahr aufs Neue und sorgt zudem für reichlich Neugier und Abwechslung. Von Jugendbuchklassikern wie „Wolfsblut“ oder „Matilda“ bis hin zu aktuellen Werken wie die „Abenteuer in der Megaworld“ oder die Reihen „Gregs Tagebuch“ und die „Drei???“, alle Schülerinnen und Schüler wurden mit reichlich Wunschideen für das nahende Weihnachtsfest gefüttert…
Nachdem alle Schüler ihre Bücher vorstellten und ihre Textstellen lasen, wurden durch Abstimmungen die jeweiligen Klassensieger gekürt. Die vier Sieger, Lucian, Hannah, Max und Jannes stellten sich am Dienstag, 30.11.21, einer weiteren Herausforderung. Unter den kritischen Augen und Ohren der beiden Klassen sowie den Deutschlehrern F. Rohrmann und H. Lorenz und der Schulleiterin F. Vogt lasen sie zunächst eine selbst gewählte Textstelle aus ihren Büchern, anschließend kam ein unbekannter Text auf die Vier zu. Die Deutschlehrer entschieden sich dabei für einen Jugendbuchklassiker von Cornelia Funke: „Herr der Diebe“. Alle vier Schüler haben mit großartigen Lesungen und Interpretationen überzeugt und machten es der Jury wirklich schwer. Am Ende hatte Max knapp die Nase vorn, wir sagen herzlichen Glückwünsch!

Max wird unsere Schule somit im kommenden Jahr beim Kreisentscheid sicher mehr als würdig vertreten! Wir wünschen Max dahingehend alles Gute und bedanken uns bei allen Schülerinnen und Schülern für die tollen Leistungen!

Vereine und Verbände

■ Mitteilung an alle Kunden des Verbandswasserwerkes Bad Langensalza und des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“

Das Verbandswasserwerk Bad Langensalza und der Abwasserzweckverband „Mittlere Unstrut“ teilen Ihnen mit, dass die Geschäftsstelle während der Weihnachtsfeiertage wie folgt
erreichbar ist:
Am **Dienstag, 21.12.2021** bleibt das Kundenzentrum in der Hüngelsgasse 13 geschlossen. Der Kundenservice ist an diesem Tag jedoch telefonisch oder per E-Mail zu erreichen.
Vom **22.12.2021 bis 02.01.2022** bleibt das Kundenzentrum gänzlich geschlossen.
Am **Montag, 03.01.2022** ist der Kundenservice wieder telefonisch und per E-Mail erreichbar.
Bei **Havarien sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsstörungen** sind wir in diesem Zeitraum für Sie da. Melden Sie sich bitte unter der Telefon-Nr.

0 36 03 / 84 07 30.

Ab Dienstag, **04.01.2022** ist das Kundenzentrum in der Hüngelsgasse 13 dienstags und donnerstags wieder geöffnet (sofern dem nicht die dann aktuelle Pandemielage entgegensteht)
zu folgenden Sprechstunden:

Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

Sie erreichen uns weiterhin während der Dienstzeit unter der Telefon-Nr. 0 36 03 / 84 07 0.

Wir wünschen unseren Kunden ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Ihr Verbandswasserwerk
Bad Langensalza
und
Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“

■ Verbandswasserwerk Bad Langensalza

Kundeninformation zur Einführung von Trinkwasser geringerer Härte ab Januar 2022

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde
im Dezember 2018 hat Verbandsvorsitzender Matthias Reinz den Vertrag mit der Thüringer Fernwasserversorgung zur Lieferung von Fernwasser an das Verbandswasserwerk unterzeichnet. In den letzten drei Jahren waren umfangreiche Investitionen notwendig, um unser Versorgungsgebiet fit zu machen für das weichere Trinkwasser aus der Ohra-Talsperre. Nun ist das Ziel in Sicht:
Ab Mitte Januar 2022 werden wir Sie mit Trinkwasser versorgen, das eine Härte von 4-6 °dH hat.
Unser Versorgungsnetz ist derzeit mit Trinkwasser aus verbandseigenen lokalen Brunnen (Golken und Goldborn) gefüllt. Mit der Einspeisung von Fernwasser ist ein langsamer Verdrängungsprozess verbunden. Die lokalen Wässer werden nach und nach ausgetauscht. Wir gehen davon aus, dass nach ca. vier Monaten die komplette Umstellung sowie der Austausch im Netz nahezu vollständig erfolgt sind.
Die wichtigsten Veränderungen in Kurzform

- das Wasser ist reines Fernwasser mit ca. 4-6 °dH, am Anfang des Umstellungsprozesses wird jedoch der Härtewert noch darüber liegen
- das Fernwasser wird einen pH-Wert von 8,54 haben, die Säurekapazität variiert von 0,02 bis 1,22 mmol/l
- die Leitfähigkeit bei 20 °C wird mit 173 µS/cm angegeben, gegenüber dem bisherigen Wert von 1.030 µS/cm
- der Nitrat-Gehalt liegt im Fernwasser mit 3,9 mg/l deutlich unter dem Grenzwert der Trinkwasserverordnung (50 mg/l)
- der Sulfat-Gehalt wird mit 9,5 mg/l und der Chlorid-Gehalt mit 14,1 mg/l angegeben
- das Desinfektionsverfahren wird schrittweise umgestellt von Chlordioxid auf Natriumhypochlorit – ein nach Trinkwasserverordnung zugelassenes Mittel
- die Grenzwerte der aktuellen Trinkwasserverordnung werden durch das eingespeiste Fernwasser weiterhin eingehalten

Private Enthärtungsanlagen
Sollten Sie private Aufbereitungsanlagen installiert haben, sind diese an die neue Wasserqualität anzupassen. Für private Enthärtungsanlagen unter Einsatz von Regeneriersalz empfehlen wir die Außerbetriebnah-

me. Auf die regelmäßige Wartung der Trinkwasserfilter an der Hausanschlussleitung möchten wir zusätzlich hinweisen.

Wichtige Hinweise

Trotz sorgfältig durchgeführter Arbeiten kann es im Zuge der Umstellung im Versorgungsnetz vorübergehend zu Trübungen des Trinkwassers sowie zu Lufteinschlüssen kommen. Sie sind gesundheitlich unbedenklich. Wir haben in den vergangenen Monaten einen Teil des Trinkwassernetzes gespült und gehen davon aus, dass Trübungen und Ablösungserscheinungen im Netz weitestgehend vermieden werden können. Die Spülungen werden wir fortsetzen. Möglicherweise ist es nach der Umstellung aber notwendig, für eine begrenzte Zeit sogenannte Inhibitoren einzusetzen. Sie stabilisieren die Leitungen, um die genannten Trübungen und Ablösungserscheinungen so gering wie möglich zu halten. Die Inhibitoren sind lebensmittelecht, nach Trinkwasserverordnung zugelassen und somit gesundheitlich völlig unbedenklich.

Wir werden Sie rechtzeitig vor dem Stichtag über die Presse und unsere Internetseite über den genauen Umstellungstermin informieren.

Auf der Rückseite haben wir Ihnen die wichtigsten Fragen und Antworten zusammengefasst.

FAQ - Häufig gestellte Fragen

Frage: Gibt es nennenswerte Auswirkungen auf meine Hausinstallation und Armaturen während oder nach der Umstellung auf weiches Trinkwasser?

Antwort: Diese Problematik sollte durch die Hauseigentümer am besten mit einem kompetenten Vertragsinstallateur besprochen werden. Dazu nutzen Sie bitte die kommenden Monate bis zur Versorgungsumstellung, um entsprechend der örtlichen Gegebenheiten Vorsorge zu treffen. Dazu zählt beispielweise eine fachmännische Überprüfung der gesamten Warmwasseraufbereitung, aller Sicherheitsventile und Auslaufarmaturen.

Empfehlenswert ist auch die Erneuerung der Strahlregler (Perlatoren). Ein Strahlregler ist eine Düse, welche am Auslauf der meisten Wasserhähne in Küchen und Bädern sowie in vielen weiteren Wasserarmaturen eingebaut ist. Der Strahlregler vereinheitlicht, verbreitert und verlangsamt den Wasserstrahl, der aus der Armatur tritt. In der Regel wird zu diesem Zweck Luft zugemischt.

Empfehlenswert ist in diesem Zusammenhang auch die Wartung oder Erneuerung der in der Hausinstallation nach DIN EN 806 (früher DIN 1988) eingebauten Hauswasserfilter. Sie werden hinter dem Wasserzähler installiert. Die Hauswasserfilter verhindern das Einspülen von kleinen Feststoffpartikeln wie Rostteilchen oder Sandkörner und schützen somit zum Beispiel die Leitungen, Wasserhähne oder die Waschmaschine innerhalb der Hausinstallation.

Mit der Zeit können sich Keime und Bakterien in diesem Filter ansiedeln und vermehren. Um sich vor einer Kontaminierung des Wassers zu schützen, muss der Hauswasserfilter daher regelmäßig gespült, gereinigt oder ausgetauscht werden.

Frage: Was wird sich in Bad und Dusche verändern?

Antwort: Weiches Wasser senkt den Shampoo-Verbrauch und vermindert vor allem bei empfindlicher Haut Reizungen sowie stärkeres Austrocknen, die durch Verstopfung der Poren entsteht. Waschbecken, Wannen, Duschkabinen und Armaturen müssen nicht mehr so oft gereinigt werden, da sich deutlich weniger Kalk ablagert.

Frage: Welche Vorteile sind bei der Wäsche zu erwarten?

Antwort: Beim Waschen wirkt Kalk im Wasser wie ein Scheuermittel und schädigt die Gewebefasern. Gleichzeitig hinterlässt Kalk in Verbindung mit Seife und Waschpulver Rückstände, die die Wäsche grau erscheinen lassen. Weiches Wasser hingegen besitzt weniger Oberflächenspannung, dringt daher besser in das Gewebe ein und reinigt die Wäsche schonender und mit weniger Waschmittel. Dadurch verlängert sich die Lebensdauer der Wäsche und sie ist stets weich und flauschig. Auch der Verbrauch von Waschmitteln wird sinken.

Frage: Wie wird sich der Energieverbrauch im Haushalt ändern?

Antwort: Haushaltsgeräte wie Waschmaschinen, Durchlauferhitzer, Dampfbügeleisen und Warmwasseraufbereiter können mit weichem Wasser vor Verkalkung und Beschädigungen geschützt werden. So verringern sich die Kosten für Wartung oder Reparatur der Geräte. Aufwändige Entkalkungen oder der Ersatz defekter Heizelemente können entfallen. Haushalte mit hartem Wasser haben oft einen höheren Stromverbrauch. Vor allem Geräte mit verschmutzten Heizstäben benötigen mehr Energie, da der Kalk die Wärmeabgabe an das Wasser behindert.

Frage: Mineralien sind ja für unseren Körper unentbehrlich. Ist das weichere Wasser mit weniger Mineralien deshalb „ungesünder“?

Antwort: Oft ist zu lesen, dass hartes Wasser aufgrund von Magnesium und Calcium als lebensnotwendige Mineralien besonders gesund sein soll. Das entspricht nicht ganz den Tatsachen. So kann der Körper die im Trinkwasser enthaltenen Mineralien nur bedingt verwerten. Selbst bei hartem Wasser ist die erforderliche Menge, die ein Mensch täglich benötigt, nicht vorhanden. Ausreichend versorgt wird der Organismus über die tägliche Ernährung. Hier spielen milch- und vollkornhaltige Produkte eine wichtige Rolle.

Frage: Können bei Neuinstallationen jetzt Kupferrohre verwendet werden?

Antwort: Die Kupfer-Emissionen - also das Herauslösen von Kupfer aus den Rohrleitungen durch hartes Wasser - werden gesenkt. Um sicher zu gehen, raten wir aber trotzdem, für Installationen weiterhin Kunststoff zu verwenden.

Frage: Welche Auswirkungen hat die Versorgung mit weicherem Trinkwasser auf den Trinkwasserpreis?

Antwort: Die Versorgung mit weicherem Trinkwasser verursacht im Verbandswasserwerk Kosten für den Bezug von Fernwasser von der Thüringer Fernwasserversorgung. Diese Mehrkosten sind in den Trinkwasserpreis einzukalkulieren. Wir hatten bereits in der Sonderausgabe unserer Kundenzeitschrift Klar! zum Thema „Weicheres Trinkwasser“ (Juli 2016) die voraussichtliche Kostenentwicklung für die verschiedenen Varianten - auch die Variante Fernwasserversorgung - dargestellt. In späteren Veröffentlichungen in unserer Kundenzeitschrift und nach den Vertragsverhandlungen mit der TFW haben wir die Zahlen zur Kostenentwicklung konkretisieren können. Für die Jahre 2020 bis 2023 ist der Trinkwasserpreis kalkuliert, das heißt er bleibt bis Ende 2023 stabil. Ab 2024 sind die Trinkwasserpreise neu zu kalkulieren, dann mit den Fernwasserkosten in der gesamten Kalkulationsperiode.

Frage: Steigen aufgrund des weicheren Trinkwassers auch die Abwassergebühren?

Antwort: Die Einführung des weicheren Trinkwassers hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Abwassergebühren. Der Abwasserzweckverband hat jedoch seine Gebühren ebenfalls für die Jahre 2020 bis 2023 kalkuliert. Die Trinkwasserpreise und die Abwassergebühren werden in zwei vollständig getrennten Berechnungen ermittelt.

Für Ihre Fragen, Anliegen oder sonstigen Hinweise stehen wir Ihnen während der Umstellungsphase gern zur Verfügung:

- **telefonisch:**
  Montag, Mittwoch, Donnerstag 07.30 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr,
  Dienstag 07.30 - 12.00 und 13.00 - 17.30 Uhr,
  Freitag 07.30 - 12.00 Uhr
  unter **Telefonnummern 03603 8407-18, 8407-42, 8407-67 oder 8407-25**.
- **E-Mail:** trinkwasser@wazv-badlangensalza.de
- **Internet:** Schwerpunkt: „Weicheres Trinkwasser“ (wazv-badlangensalza.de/category/weicheres-trinkwasser)

■ Neues aus Seilermuseum und Mühle

Wiedereinmal geht ein Jahr zu Ende und einer schönen Tradition folgend gibt es wieder zwei Publikationen, an denen der Geschichtsverein Schlotheim maßgeblich beteiligt ist.

1. Der neue Kalender 2022 ist da.

Es ist, wie immer, eine Gemeinschaftsarbeit der Druckerei Erdenberger mit dem Geschichtsverein. Auch diesmal ist es wieder gelungen interessante, historische Bilder zu einem Kalender zusammenzustellen. Ansehen lohnt sich!

2. Der neue Rückspiegel ist da.

Unter der redaktionellen Leitung von Annelie Kolar werden wieder historische Ereignisse in der Stadt beleuchtet. Hier ein Auszug aus dem Inhalt:

- Der Foto-Film-Zirkel -Teil 2
- Die Schlotheimer „Caffee-Zeitung“ des Jahres 1864 - Teil 2
- Die Geschichte hinter den Bildern
  - Die Grundsteinlegung des Ehrenmals
- Die Herren von Schlotheim in Allmenhausen - und
- W.O.Pitthan - sein Leben und Wirken
  - Ergänzung zum Beitrag im Rückspiegel Nr.11

Beide Publikationen entstanden in der seit Jahren bewährten Zusammenarbeit des Geschichtsvereins mit der Druckerei Erdenberger und sind im Buchladen Erdenberger erhältlich. Der Geschichtsverein ist anteilmäßig am Erlös dieser Publikationen beteiligt. Der Erlös deckt einen Teil der Kosten für die neuen Flügel der Mühle.

Thema: Neubau Flügel:

Bei fast jeder Führung werde ich nach den neuen Flügeln gefragt. Sie machen aus einen „Turm“ eine „Turmwindmühle“. Die Flügel sollen wieder dran. Es sind Stahlflügel geplant. Dafür haben wir bereits Gespräche mit dem anerkannten Mühlenbautechniker Rüdiger Hagen aufgenommen. Er hat schon deutschlandweit Wind- und Wassermühle restauriert und wieder funktionstüchtig saniert. Herr Hagen wird uns bei der Projektierung und beim Bau unterstützen.

Der Anfang ist gemacht. Neben den technischen Lösungen geht es auch um finanzielle Lösungen.
Die Finanzierung des Vorhabens gelingt nur, wenn die Landgemeinde, der Denkmalschutz und die Bürger der Landgemeinde zum Denkmal Mühle bekennen und mit Spenden den Neubau der Flügel unterstützen.

Spendenkonto Mühle: IBAN: DE72 8205 6060 0175 0056 48
BIC: HELADEF1MUE
Sparkasse Untrut-Hainich

Frank Blaß
Geschichtsverein
Schlotheim e.V.

■ Die Kinder der Jugendhilfestation Ebeleben sagen DANKE!

Ein altes russisches Sprichwort besagt: „Das Schönste am Schenken ist das Leuchten in den Augen des Beschenkten“.
Auch in diesem Jahr zaubert die Firma Knaak Rohrvortrieb GmbH in Nottertal-Heilinger Höhen ein Leuchten in die Augen unserer Kinder. Seit einigen Jahren unterstützt uns die Firma unter Leitung des Geschäftsführers Sandro Schnepfe mit einer großzügigen Geldspende zur Weihnachtszeit.

In diesem Jahr konnten wir uns über 3000 € freuen.
Die Kinder und Jugendlichen, sowie das Erzieherteam der Jugendhilfestation Ebeleben möchten Ihnen und Ihren Mitarbeitern aus tiefstem Herzen ein großes Dankeschön zukommen lassen.
Durch Ihre großzügige Spende helfen Sie uns dabei, den Kindern, die das Weihnachtsfest nicht in der Familie verbringen können, ein Lächeln ins Gesicht zu zaubern.
Viele kleine Wünsche können so in Erfüllung gehen.

Ortsteil Schlotheim

Aus der Verwaltung

Nachruf

Die Ortschaft Schlotheim trauert um

Joachim Kümmel

Joachim Kümmel hat 1991 die Firma Kümmel Fahrzeugteile GmbH in seiner Heimatstadt Schlotheim gegründet und diese viele Jahrzehnte erfolgreich geleitet. Mit seinem unermüdlichen Einsatz und unternehmerischen Weitblick hat er das Unternehmen zielstrebig vorangetrieben. Der Unternehmer Joachim Kümmel und der Mensch wurde von allen sehr geschätzt.

Mit Joachim Kümmel verliert Schlotheim einen mit seiner Heimat eng verbundenen Menschen.

Wir verneigen uns voller Respekt und Dankbarkeit. Unsere Gedanken sind bei seiner Familie.

Hans-Joachim Roth
Bürgermeister der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen
auch im Namen des Ortschaftsrates Schlotheim

Vereine und Verbände

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Schlotheim e.V.

Der Förderverein sowie die Freiwillige Feuerwehr Schlotheim wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Nottertal-Heilinger Höhen ein

FROHES WEINACHTSFEST

und einen

GUTEN RUTSCH IN DAS NEUE JAHR 2022

Ein ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in das neue Jahr, wünschen wir natürlich auch allen Kameradinnen und Kameraden sowie deren Familien. Wir sagen Danke für die geleistete Arbeit im zurückliegenden Jahr.
Weiterhin möchten wir uns nochmals bei allen Sponsoren bedanken, die uns auch in diesem Jahr wieder tatkräftig unterstützt haben. Danke

Ulf Marks	Christian Wagner	Dirk Hirsch
Vereinsvorsitzender	Wehrführer	Stadtbrandmeister

Fröhliche Weihnachten

Der SSV 07 Schlotheim wünscht allen Mitgliedern und deren Familien, seinen treuen Fans sowie seinen Sponsoren mit einem Dank für die materielle Unterstützung, ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr 2022.

Landfrauen Schlotheim

Weihnachtsgrüße

Unseren Landfrauen aus Schlotheim und ihren Angehörigen wünschen wir ein erholsames Weihnachtsfest und ein gesundes und hoffentlich „Corona“ freies Jahr 2022.

Monika und Roswitha

FÖRDERVEREIN „ STADTKIRCHE ST. SERVATOR SCHLOTHEIM E.V.“

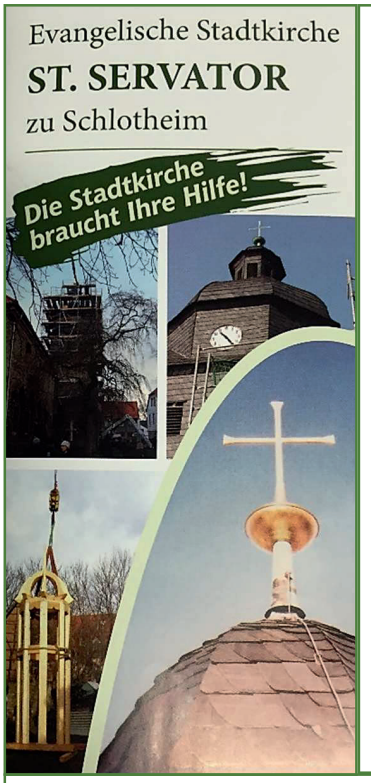

Wer hat an der Uhr gedreht… ist das Jahr wirklich schon vorbei?

Es ging wieder alles viel zu schnell. Deswegen ist jetzt zwischen den Jahren genau die richtige Zeit, um in Ruhe die vergangenen zwölf Monate Revue passieren zu lassen.

„Die größten Ereignisse, das sind nicht unsere lautesten, sondern unsere stillsten Stunden.“
von Friedrich Nietzsche

Trotz Corona wünschen wir Ihnen und Ihren Familien Frohe Weihnachten und auf ein ebenso frohes, gesundes und erfolgreiches neues Jahr.

Ein herzliches Dankeschön an alle Vereinsmitglieder, Ehrenmitglieder, Sponsoren, Helfer und Freunde, die sich auch in diesem Jahr für den Erhalt unserer Stadtkirche, als ältestes Baudenkmal unserer Stadt eingesetzt haben.

Es sind Menschen wie Sie, die helfen Unmögliches möglich zu machen.

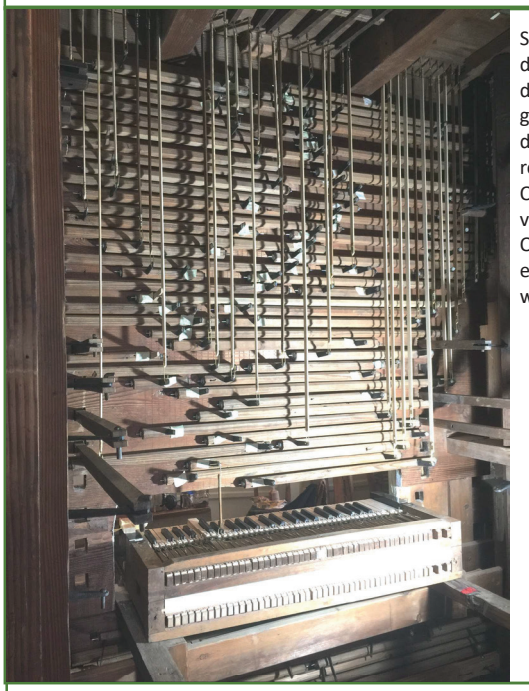

Sie sehen hier die Rückseite der Orgel, wo gegenwärtig die zirka 700 restaurierten Orgelpfeifen von den Orgelbauern eingebaut werden.

Die Sanierung der Orgel soll bis zum Weihnachtsfest abgeschlossen werden.

Der Vorstand des Fördervereins St. Servator e.V.

Ortsteil Kleinwelsbach

Vereine und Verbände

■ Kleinwelsbach und der Lockdown

Corona ist in aller Munde und seit 2020 unser ständiger Begleiter in unterschiedlicher Intensität. Was das alles mit einem kleinen Verein wie dem Kleinwelsbacher Heimat- und Traditionsverein e.V. anstellt, erleben wir live. Im Jahr 2020 fielen alle geplanten Veranstaltungen aus. Allein die Kinder wurden vom Osterhasen und Nikolaus mit einer kleinen Überraschung bedacht und auch die Senioren erhielten einen Weihnachtsgruß. Weihnachtlich stimmte dann wenigstens ein festlich geschmückter Weihnachtsbaum vor dem Bürgerhaus uns auf diese besinnliche Zeit ein.
Mit großem Optimismus starteten wir in das Jahr 2021. Dann gab es kein Osterfeuer, die Kinder wurden vom Osterhasen an der Haustür besucht und auch Himmelfahrt fand zu Hause statt. Wir schafften es nur, endlich die seit 2019 vom Verein gepflanzten Bäume mit Schildern den zukünftigen „Betreuern“ zu übergeben.

Seit unserer Gründung ist es Tradition gewesen, für jedes besondere Ereignis wie Schulanfang, Hochzeit, usw. einen Baum zu pflanzen und so wieder ein bisschen mehr Grün ins Dorf zu bekommen. Bereits 2010 pflanzten die zwei Schulanfänger „ihren“ Baum. So folgten viele Bäume, die letzten 2019 und 2020. Sogar für eine „Eiserne Hochzeit“ konnten wir einen Baum an das Jubelpaar übergeben. Es werden vielleicht die letzten gewesen sein, denn unsere Landgemeinde hat jetzt eine Baumsatzung beschlossen, die das alles wissenschaftlich genau umsetzt. Wir werden die Umsetzung und die Ergebnisse genau beobachten.
Wir hatten uns gefreut nun endlich wenigstens einen kleinen Weihnachtsmarkt realisieren zu können, aber … Jetzt steht die Frage, wohin mit unserem Weihnachtsbaum? Vor dem Bürgerhaus ist Baustelle mit Containern usw.. Vielleicht realisieren wir dann doch den Vorschlag eines Mitgliedes: Wir dekorieren ganz einfach einen von den Baggern mit Beleuchtung und Kugeln.
Der Kleinwelsbacher Heimat und Traditionsverein wird seinen Humor nicht verlieren, wenn es auch manchmal schwer fällt.
Wir hoffen nun auf ein gesundes und fast Corona freies Jahr 2022.

Erst einmal wünschen wir allen Kleinwelsbachern ein besinnliches und erholsames Weihnachtsfest. Für 2022 alles Gute, viel Glück und vor allem Gesundheit!!

Wir wollen im nächsten Jahr nochmal richtig durchstarten.
V.D.

Ortsteil Obermehler

Vereine und Verbände

■ Kleingartenanlage Obermehler e.V.

Hallo Gartenfreunde!

Der Gartenverein „Kleingartenanlage Obermehler e.V.“ hat für die Saison 2022 nur noch einen Garten mit Laube, Strom und Brunnen zu vergeben.

Sichern Sie sich diesen noch in diesem Jahr!
Der Pachtzins ist nach wie vor sehr gering.
Melden Sie sich an!

Kontakt: Manfred Bugge
manfred.bugge@web.de
01515/8198603
036021/92301

Gemeinde Körner

Schulen und soziale Einrichtungen

■ **Kindergarten „Spielmobil“ Körner**

Es weihnachtet sehr...

Der Kindergarten „Spielmobil“ in Körner ist weihnachtlich geschmückt und die Vorfreude der Kinder, auf das schönste Fest des Jahres, riesig. Bereits zum Beginn der Adventszeit konnte man hier bei uns ganz winzig kleine Fußstapfen entdecken - Wichtel zogen nämlich in die Gruppenräume ein und es wurde auf einmal ganz geheimnisvoll. Zusammen mit den Erzieherinnen machten es sich die Kinder gemütlich und sangen Weihnachtslieder, lasen Geschichten, haben fleißig gewerkelt und gebastelt. Am vergangenen Freitag, dem 03.12.21 haben sie dann, gemeinsam mit den Mitarbeitern des Bauhofs, den großen Weihnachtsbaum am Körner Kauf mit Sternen, Kugeln und Geschenken verschönert.

Am Montag kam natürlich auch der Nikolaus in unser schönes „Spielmobil“ und brachte jeder Gruppe Spielzeuggeschenke. Alle machten es sich auf ihre Weise heimelig. Bei einem kurzen Weihnachtsfilm mit Popcorn und Naschteller kann man so, auch im kleineren Kreis das Weihnachtsfest sehr genießen.
Das gesamte Spielmobilteam wünscht allen Großen und Kleinen Leuten ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2022!

Vereine und Verbände

■ **Die Jugendfeuerwehr Körner sagt „Danke“!**

Bereits zum 2. Mal kam die Jugendfeuerwehr in Körner in den Genuss einer großzügigen Spende vom Verein „Kinder in Körner e.V.“
Für über 500,00 Euro konnten 6 neue wetterfeste Jacken gekauft werden, die nicht nur vor der kalten Witterung schützen, sondern auch noch klasse aussehen!
Trotz gewisser pandemiebedingter Einschränkungen, konnten die zukünftigen Kameradinnen und Kameraden sich regelmäßig treffen und dank immer besser werdender Ausrüstung ihre Fertigkeiten trainieren.
Nun wollen wir uns bedanken und wünschen eine schöne Adventszeit! Viel Gesundheit und Glück!

Die Jugendfeuerwehr Körner.
Einer für alle. Alle für einen.

MEHRGENERATIONENHAUS KÖRNER

Nach unserem letzten Erzählcafe vom 01.12.2021 schließen wir unser Haus für unsere Tagesgäste, Besucher und Kurse.
Leider zwingt uns die aktuelle Lage dazu, jedoch können wir diese Zeit nutzen, um uns Gedanken zu machen für das kommende Jahr 2022!
Somit wünschen wir allen großen und kleinen Leuten ein schönes, ruhiges und gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch und Start ins Jahr 2022!
Bleiben Sie und Ihr schön gesund!
Und allen, die uns regelmäßig besucht haben in diesem Jahr, ein Dankeschön für Ihre und Eure Treue und Freude in unser Haus zu kommen.

Ihr und Euer Team vom
MGH Körner

Gemeinde Marolterode

Aus der Verwaltung

Werte Bürgerinnen und Bürger,

dass Jahr 2021 geht nun langsam zu Ende. Es war ein Jahr mit Ereignissen, die nicht immer vorhersehbar waren.
Auch dieses Jahr wurde wieder durch die Coronapandemie geprägt, vor einem Jahr dachten wir noch, das alles wieder normal wird, doch leider war es nicht so. Trotz aller Maßnahmen die beschlossen und umgesetzt wurden und Impfungen hat sich nicht wirklich etwas verbessert, im Gegenteil im Moment sind die Zahlen katastrophal und kein Ende in Sicht.
Das hat sich auch auf das Leben in unserer Gemeinde ausgewirkt. Viele Veranstaltungen mussten abgesagt werden, alle Bürger mussten mit Einschränkungen leben. Aber man soll ja die Hoffnung nicht aufgeben und wir alle müssen einen Beitrag leisten damit wir baldmöglichst in ein normales Leben zurückkehren können.
Aber es gab auch andere Katastrophen, z.B. das Hochwasser in NRW und Rheinland-Pfalz. In unsrem Ort wurde auch wieder ein Spendenaufruf gestartet, an dem sich die meisten unserer Einwohner beteiligten. Eine kleine Abordnung brachte dann das Geld in die Gemeinde Mayschoß in den Ahrweilerkreis wo es dankbar angenommen wurde. Hiermit noch einmal ein großes Dankeschön an die Bürger, die sich daran beteiligt haben.
Ich hoffe, dass alle Bürger unserer Gemeinde das diesjährige Weihnachtsfest und auch die Adventszeit gesund im Kreise ihrer Familie verbringen können und das nächste Jahr uns wieder mehr Normalität zurückgibt. Wichtig ist in dieser schwierigen Zeit, dass wir auch weiterhin zusammenhalten. Denn nur gemeinsam können wir die Krise besiegen.
In diesem Sinne wünsche ich ihnen allen eine schöne Weihnachtszeit und ein gesundes neues Jahr. Bitte bleiben Sie gesund.

Ihr Bürgermeister
Joachim Haase.

Advent das ist die stille Zeit

Advent das ist die stille Zeit,
die Tage schnell verrinnen.
Das Fest der Liebe ist nicht weit,
fangt an euch zu besinnen!

Es gab wohl manchmal Zank und Streit
ihr habt euch nicht vertragen.
Vergesst das Jetzt und seid bereit,
euch wieder zu vertragen.

Denn denk nicht nur ans eigene Glück,
du solltest danach streben.
Und anderen Menschen auch ein Stück
von deiner Liebe geben.

Der eine wünscht sich Ruhm und Geld,
die Wünsche sind verschieden.
Ich wünsche für die ganze Welt
nur Einigkeit und Frieden.

Autor: unbekannt

Kirchliche Nachrichten

Stadt Nottertal-Heilinger Höhen

■ Kirchliche Nachrichten „Region Helbe-Notter“

Jahreslosung
Jesus Christus spricht: Seid barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig ist! Lukas 6,36

Monatsspruch Dezember
Freue dich und sei fröhlich, du Tochter Zion! Denn siehe, ich komme und will bei dir wohnen, spricht der HERR. Sacharja 2,14

Voraussetzungen für die Teilnahme an Gottesdiensten sowie kirchlichen Veranstaltungen, Gruppen und Kreisen
Aufgrund der aktuellen Regelungen in Thüringen ab 25.11.2021 für den Besuch religiöser Veranstaltungen unterliegen ab sofort und bis auf Weiteres auch unsere Gottesdienste und weiteren Veranstaltungen der 3G-Regelung.
Sie sind uns als Besucher unserer Angebote auch weiterhin ganz herzlich willkommen. Wir bitten jedoch um Ihr Verständnis, dass wir von Ihnen für die Teilnahme vor Ort einen schriftlichen/digitalen Nachweis benötigen, und zwar entweder

- Impf-Nachweis oder
- Genesen-Nachweis oder
- Nachweis über ein negatives Textergebnis, ausgestellt von Apotheke oder Testzentrum (Schnelltest/ alternatives Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren, jeweils gültig 24 h, oder PCR-Test, gültig 48 h)

Darüber hinaus ist in geschlossenen Räumen stets der Mindestabstand einzuhalten und ab einem Alter von 6 Jahren ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2- oder OP-Maske) zu tragen. Personen mit Covid-19-Symptomen oder Erkältungs-symptomen können leider nicht teilnehmen – dies ist angesichts der angespannten pandemischen Lage gewiss nachvollziehbar.
Damit wir unsere Gemeindearbeit die nächsten Wochen weiter aufrechterhalten können, sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen.
Vielen Dank dafür!

Sonntag, den 19. Dezember - 4. Sonntag im Advent

10:30 Uhr	Körner
10:30 Uhr	Schlotheim
14:00 Uhr	Großmehlra
15:00 Uhr	Ebeleben Adventsandacht mit Geschichtenlesen

Freitag, den 24. Dezember - Christvesper

15:00 Uhr	Allmenhausen
15:00 Uhr	Körner
15:00 Uhr	Marolterode
15:00 Uhr	Menteroda
15:00 Uhr	Rockensußra
16:00 Uhr	Rockstedt
16:00 Uhr	Großmehlra
16:00 Uhr	Holzsußra
16:30 Uhr	Hohenbergen
16:30 Uhr	Mehrstedt
16:30 Uhr	Urbach
17:00 Uhr	Ebeleben
17:30 Uhr	Obermehler
17:30 Uhr	Schlotheim
18:00 Uhr	Körner

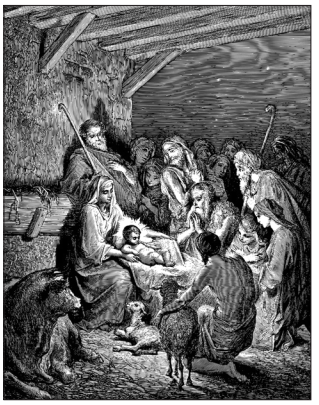

Voraussetzungen für die Teilnahme zum Gottesdienst am Heiligen Abend in Körner
Wir bitten um vorherige Anmeldung zu den Gottesdiensten. Dies können Sie gern persönlich vor Ort in unserem Gemeindebüro zu folgenden Zeiten

Dienstags	von 08.00 - 10.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
Donnerstags	von 09.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 17.00 Uhr

oder ganz einfach, jederzeit per Mail unter buero-koerner@suptur-badfrankenhausen erledigen.
Gern können Sie bei der Anmeldung schon Ihr aktuelles Genesenen- oder Impfzertifikat vorlegen, so dass die Kontrolle für Sie vor dem Gottesdienst einfacher ist.
Bitte beachten Sie, dass die max. Anzahl von 80 Personen pro Gottesdienst nicht überschritten werden darf. Die Zugangsberechtigungen werden in der Reihenfolge der Meldungen berücksichtigt. Eine Teilnahme nach erreichen der maximalen Zulassung ist leider nicht möglich.

Voraussetzungen für die Teilnahme zum Gottesdienst am Heiligen Abend in Obermehler
Der Gottesdienst am Heiligen Abend findet um 17.30 Uhr, wie im Vorjahr wieder, vor der Kirche statt. Bitte beachten Sie dabei, dass zum Wohle aller, der Sicherheitsabstand eingehalten werden muss.
Am **02. Weihnachtsfeiertag um 09.30 Uhr** bieten wir in diesem Jahr auch wieder einen Gottesdienst an. Anders als in der Vergangenheit findet dieser aber **in der Kirche** statt.

Liebe Gemeindeglieder in Großmehlra
Um an der Christvesper teilnehmen zu können, ist es erforderlich sich telefonisch bis zum 22. Dezember unter der Tel.-Nr. 036021/80883 bei Familie Burhenne anzumelden.

Sonntag, den 26. Dezember - 2. Weihnachtstag
09:30 Uhr Obermehler
10:30 Uhr Körner
10:30 Uhr Schlotheim
14:00 Uhr Menteroda
Freitag, den 31. Dezember - Silvester
10:00 Uhr Ebeleben mit Jahresrückblick
14:00 Uhr Körner
14:00 Uhr Mehrstedt
15:30 Uhr Großmehlra
17:00 Uhr Schlotheim
17:00 Uhr Urbach

Die Kirchenältesten der Gemeinden sowie die Pfarrer Frank Freudenberg & Andreas Möller wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes Jahr 2022.

Jahreslosung 2022
Jesus Christus spricht: Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen. Johannes 6,37

Monatsspruch Januar
Jesus Christus spricht: Kommt und seht! Johannes 1,39

Sonntag, den 2. Januar - 1. Sonntag nach Weihnachten
10:00 Uhr Ebeleben
Sonntag, den 9. Januar - 1. Sonntag nach Epiphanias
09:30 Uhr Obermehler
09:30 Uhr Urbach
10:30 Uhr Schlotheim
10:45 Uhr Menteroda
Sonntag, den 16. Januar - 2. Sonntag nach Epiphanias
10:00 Uhr Ebeleben
10:30 Uhr Körner
14:00 Uhr Großmehlra

Veranstaltungen in den Pfarrbereichen Ebeleben-Schlotheim sowie Körner-Menteroda
Wann und wie Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen stattfinden, entnehmen Sie bitte den örtlichen Schaukästen oder kontaktieren Ihre Kirchenältesten.

Gottes Segen wünschen Ihnen
Ihre Pfarrer/in Frank & Katharina Freudenberg, Pfarrer Andreas Möller sowie die Kirchenältesten der Region.

Weitere Veranstaltungen im Bereich unseres Regionalpfarramts:

Junge Gemeinde
(offen für alle Jugendlichen)
Die Treffen finden jeweils mittwochs um 18:00 Uhr statt. Konkrete Termine und Informationen gibt es bei Doreen Reinewart unter 0151 41905916 oder folgt uns auf Instagram unter junge.gemeinde.kms!

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus Großmehlra:

Bastelgruppe	dienstags 15:30 Uhr
Seniorennachmittag	Donnerstag 14:30 Uhr **6. Januar**
Gemeindekirchenratssitzung	14. Januar

Regelmäßige Veranstaltungen im Pfarrhaus Körner:

Christenlehre/Action Bastel Gruppe Nähere Infos gibt es bei Anna-Josepha Ewald (WhatsApp an 0157 71388078)	Donnerstags 15:00 Uhr (Abholung der Hortkinder um 14.45 Uhr im Schulhort)
Jugendkreis Nähere Infos gibt es bei Anna-Josepha Ewald (WhatsApp an 0157 71388078)	Freitags 17.00 Uhr
Seniorennachmittag	jeden ersten Dienstag im Monat um 14.00 Uhr *Teilnahme nur unter Einhaltung der 3G Regel möglich (Geimpft, Getestet Genesen)

Ev.-Luth. Pfarramt Schlotheim-Ebeleben in der Region Helbe-Notter
mit den Orten Allmenhausen, Holzsußra, Marolterode, Mehrstedt, Rockensußra, Rockstedt und Schlotheim
Pfarrer Frank Freudenberg
Herrenstr. 1, 99994 Schlotheim
mobil: (0178 383 5002)
E-Mail: schlotheim@suptur-bad-frankenhausen.de
Gemeindebüro Schlotheim
Frau Isserstedt
Sprechzeiten: dienstags und donnerstags 8.00 - 11.00 Uhr
Tel: (036021) 80302, Fax: (036021) 849729
E-Mail: buero-schlotheim@suptur-bad-frankenhausen.de
KG Ebeleben mit Billeben und Wiedermuth
Pfarrerin Katharina Freudenberg
Tel.: (036020) 888339
E-Mail: freudenberg@suptur-bad-frankenhausen.de
Gemeindebüro Ebeleben
Frau Isserstedt
Sprechzeiten: Mittwoch 8.00 - 11.00 Uhr
Tel: (036020)888339
E-Mail: buero-ebeleben@suptur-bad-frankenhausen.de

Ev.-Luth. Pfarramt Körner-Menteroda
mit den Orten Großmehlra; Hohenbergen; Körner mit Österkörner; Menteroda; Obermehler mit Pöthen; Urbach; Volkenroda
Elternzeit Pfarrer Sebastian Kropp
Pfarrer Sebastian Kropp ist bis zum 25. Mai 2022 in Elternzeit. Ab dem 01. November bis zum Ende der Elternzeit von Pfarrer Kropp übernimmt Pfarrer Andreas Möller aus Volkenroda die Vertretung. Als Ansprechpartner vor Ort steht Ihnen Markus Wiesenfarth im Gemeindebüro Körner über die untenstehenden Kontaktdaten und Öffnungszeiten zur Verfügung.
Gemeindebüro Körner
Dammstr. 11, 99998 Körner
Markus Wiesenfarth
E-Mail- buero-koerner@suptur-bad-frankenhausen.de
Tel: (036025) 343951
Sprechzeiten im Pfarrhaus:
Dienstag von 16:00 - 18:00 Uhr und
Donnerstag von 15:00 - 17:00 Uhr.

■ Katholische Kirche Schlotheim

Liebe Gemeindemitglieder,
nach wie vor müssen wir mit Einschränkungen zu unseren Gottesdiensten leben. Wir können langfristig nicht sagen, wie die Inzidenzen sind. Diese geben uns aber vor, wieviel Personen einen Gottesdienst besuchen dürfen.
Momentan sind es für Schlotheim 25 Besucher zum Gottesdienst am Sonntag um 10.00 Uhr.
Hier weisen wir noch einmal eindringlich darauf hin, dass die Besucher der Gottesdienste sich unbedingt anmelden müssen.

3G-Regel für Gottesdienste

Durch die Landesverfügung vom 24.11.2021 zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und die Regelungen für das Bistum Erfurt wird für das Feiern von Gottesdiensten die 3G-Regelung gefordert. Wer diesen Nachweis nicht erbringt, darf keinen Gottesdienst mitfeiern.
Beim Betreten der Kirche ist der Nahcweis unaufgefordert dem Einlassdienst zu zeigen.
Bei den Gottesdiensten haben Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ab dem Betreten des Gottesdienstraumes eine qualifizierte Gesichtsmaske (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske) zu tragen. Diese darf auch am Sitzplatz nicht abgenommen werden.
Bischöfliche Verfügung vom 24.11.2021

Für unsere Pfarrei heißt das:

Kirchen:

- Achten Sie auf die Anmeldemodalitäten für unsere Gottesdienste.
  Ab Donnerstag jeder Woche ist es möglich, sich über die Homepage *https://www.katholische-kirche-muehlhausen.de/* in üblicher Weise für das kommende Wochenende anzumelden. Wer nicht über einen solchen Zugang verfügt, kann dies weiterhin über das Telefon des Pfarrbüros tun.
  Tel.: 03601/8536-0
  Fax: 03601/853629
  E-Mail: info@katholische-kirche-muehlhausen.de
  Die Besucherzahlen richten sich nach den Inzidenzen. Nur wer angemeldet ist, kann die Kirche zum Gottesdienst betreten.
  Bitte haben Sie dafür Verständnis.
  Am Dienstag feiern wir auch Gottesdienst um 9.00 Uhr in Schlotheim. Eine Anmeldung ist dazu nicht erforderlich.
- Das Singen ist mit Maske erlaubt. Ein Kantor ist möglich.
- Unsere Kirchen und Gottesdiensträume werden nur eingeschränkt geheizt, um Luftzirkulationen mit Aerosolen zu vermeiden. Bitte ziehen Sie sich wärmer an.

- Beim Betreten und Verlassen der Kirche sowie beim Kommuniongang gilt Mund- und Nasenschutzbedeckung.
- Achten Sie auf die aktuellen Vermeldungen.

Gemeindehäuser:

- Die Veranstaltungen (Familienkreise, Frauen- und Männerkreis, Elisabethkreis, Schönstattkreis, …) in unseren Kirchorten werden bis auf weiteres ausgesetzt.
- Die Kinder-, Jugend- und Ministrantenarbeit findet im November nicht statt.

Seien Sie von Gott behütet und bleiben Sie gesund!
Ihr Pfarrer Andreas Anhalt

Gemeinde Körner

■ Kloster Volkenroda

Amtshof 3, 99998 Körner / Volkenroda, Mo-Fr zwischen 9-12 und 13-16 Uhr, Tel. 036025 / 559-0; E-Mail: info@kloster-volkenroda.de;
Internet: www.kloster-volkenroda.de

Wir laden ein zu unseren Gottesdiensten, Gebetszeiten und Veranstaltungen:

Montag - Samstag
07.30 Uhr Werktagsgottesdienst mit Mahlfeier (Klosterkirche)
Montag - Samstag
12.00 Uhr Mittagsgebet (Klosterkirche)
18.00 Uhr Abendgebet (außer samstags, Klosterkirche)
Sonntag (im Christus-Pavillon)
10.00 Uhr Gottesdienst

Absagen
Pandemiebedingt können Veranstaltungen kurzfristig abgesagt werden. Bitte informieren Sie sich deswegen auf unserer Website nach dem aktuellen Stand.

Gottesdienste über Weihnachten und Jahreswechsel
Sonntag, 22.12. / 4. Advent
10.00 Uhr Gottesdienst
Freitag, 24.12. / Heiligabend
17.00 Uhr Christvesper mit digitalem Krippenspiel
22.00 Uhr Christnacht
Samstag, 25.12. / 1. Weihnachtstag
17.00 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 26.12. / 2. Weihnachtstag
kein Gottesdienst
Freitag, 31.12. / Altjahrsabend
18.00 Uhr Gottesdienst
Sonntag, 02.01. / 1. Sonntag nach dem Christfest
10.00 Uhr Gottesdienst

13. - 16.01.2022 Stille Holzwerkstatt

Inhalt: Freies Gestalten mit Holz abwechselnd mit Impuls-Spaziergängen im Schweigen in der schönen Natur. Auf Wunsch können Einzelgespräche geführt werden.
Leitung: Elke Möller
Kosten: Seminarbeitrag: **95 €**
zuzüglich 3 ÜN (20% auf ÜN) / Verpflegung

14. - 15.01.2022 Enneagramm Grundkurs

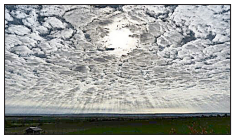

Die Typenlehre des Enneagramms mit ihren 9 Persönlichkeitsmustern lädt ein, uns selbst und andere Menschen tiefer kennenzulernen.
Leitung: Andreas Ebert
Kosten: Seminarbeitrag: **80 €**, Übernachtung optional (10% auf ÜN)

14. - 15.01.2022 Gib deiner Berufung (d)ein Gesicht

Anhand von sechs „Berufungshinweiswegen“ werden Impulse gegeben, wie sich persönliche Berufstüren öffnen, kurzfristige und langfristige.
Leitung: Werner May, Christlicher Psychologe und Publizist
Kosten: Seminarbeitrag: **130 €** inklusive Tagungsgetränken; 2 Übernachtungen (10% auf ÜN)

27. - 30.01.2022 Bibelseminar

Im moderierten Bibelgespräch, teilweise auch in Form des Bibliologs, beschäftigen wir uns mit Jakob, dem Stammvater des Volkes Israels.
Leitung: Albrecht Schödl, Pfarrer
Seminarbeitrag: **60 €;** 3 Übernachtungen (20% auf ÜN)

27. - 30.01.2022 Musical-Werkstatt

In 5 Tagen dreht sich für Kinder von 9 - 13 Jahren alles rund ums Singen, Spielen und Tanzen. Jede Menge geballter Aktion, toller Musik und bewegender Story!
Leitung: Simon Göppel, Jugendreferent
Alter: 9-13 Jahre
Die Teilnahme ist **kostenlos.**

Sonstiges

■ Unterstützung der Kreisjugendfeuerwehr

Am 1. Dezember 2021 erhielt die Kreisjugendfeuerwehr Unstrut-Hainich-Kreis einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 3.500 EUR.
Die Mittel stammen aus Haushaltsmitteln des Kreises und sind für die Anschaffung eines neuen PKW-Anhängers vorgesehen. Damit können zukünftig Wettkampfgeräte für alle Altersklassen im Nachwuchsbereich transportiert werden.
Die Kreisjugendfeuerwehr betreut 65 Jugendfeuerwehren im Landkreis mit mehr als 800 Kindern und Jugendlichen.

Foto v.l.: Kreisjugendfeuerwehrwart Andreas Krüger und Kreisbrandinspektor Florian Krieg bei der Übergabe des Bescheides

■ Landkreis würdigt ehrenamtliche Arbeit

Der Hundeverein der Ortsgruppe Bad Tennstedt beging kürzlich sein 50-jähriges Bestehen. Aufgrund der aktuellen Lage hat der Verein keinerlei finanzielle Einkünfte aus Festen oder Veranstaltungen verbuchen können. Um den Verein weiterhin lebensfähig zu erhalten, bat die Ortsgruppe den Landrat um finanzielle Unterstützung.
Am 30. November 2021 war es dann soweit und der Verein konnte einen symbolischen Scheck in Höhe von 1.000 EUR entgegennehmen.
Die Unterstützung dient der Erhaltung des Spartenheimes, der Platzpflege und ist für diverse nötige Reparaturarbeiten.
Weiterhin erhielt das Diakonische Werk Eichsfeld-Mühlhausen als Träger der Notfallseelsorge im Unstrut-Hainich-Kreis einen Zuschuss in Höhe von 2.000 EUR.
Die Notfallseelsorge besteht im Unstrut-Hainich-Kreis seit 19 Jahren und leistet hervorragende ehrenamtliche Arbeit in der Psycho-Sozialen-Notfallversorgung von akuten Ereignissen für Betroffene und in der Einsatznachsorge von Einsatzkräften.
Das Team besteht aus 18 Helfern und wird für die Aufgaben regelmäßig aus- und fortgebildet und nimmt an Supervisionsveranstaltungen teil.
Im Jahr 2021 wurden bis November bereits über 60 Einsätze geleistet, dies bedeutet eine deutliche Steigerung gegenüber den vorangegangenen Jahren.

Der Zuschuss stellt eine Würdigung dieser Arbeit am Menschen dar und gewährleistet somit auch zukünftig eine zuverlässige notfallseelsorgerische Versorgung der Bürger des Unstrut-Hainich-Kreises sicher.

Horst Hübner und Norbert Bliedung vom Hundeverein OG Bad Tennstedt bei der Scheckübergabe

■ Fahrplanwechsel zum 12.12.2021

Am Sonntag dem 12.12.2021 wechseln die Busbetriebe im Unstrut-Hainich-Kreis und Nordthüringen, wie auch die Eisenbahnverkehrsunternehmen im gesamten Bundesgebiet, ihre Fahrpläne.
Die neuen Regionalfahrpläne Nordthüringen für das Jahr 2022 im Unstrut-Hainich-Kreis erhalten die Fahrgäste ab dem 08.12.2021 kostenlos in den Bussen der Verkehrsbetriebe, in der Fahrschein-Verkaufsstelle am Busbahnhof in Mühlhausen und im Imbiss am Busbahnhof in Bad Langensalza, am Taxistand in Mühlhausen und im Reisebüro König in Bad Langensalza. Einblick in das Fahrplanheft für den Unstrut-Hainich-Kreis kann ab dem 13.12.2021 auf der Internetseite des Landratsamtes (Informationen zum ÖPNV) sowie auf den Internetseiten der Verkehrsunternehmen genommen werden.
Mit diesem Fahrplanwechsel erfolgen einige Änderungen in den Fahrplänen der einzelnen Unternehmen, über die die Fahrgäste auf den Internetseiten der Busbetriebe informiert werden:
www.regionalbus.de
www.salzatours.de
www.weingart-reisen.de
www.verkehr-hainich-ohg.de

Tarifanpassung ab 01.01.2022

Für die Verkehrsunternehmen des Unstrut-Hainich-Kreises ergibt sich die Notwendigkeit, zum 01.01.2022 die Fahrpreise anzupassen. Der Landkreis und die Busbetriebe informieren hiermit über die anstehende Tarifanpassung, die aufgrund der stark gestiegenen Kraftstoffpreise und Betriebskosten nicht mehr zu vermeiden war.
Die Fahrgäste können sich auf den Internetseiten der Verkehrsunternehmen über die neuen Fahrpreise informieren.
Bereits erworbene Fahrscheine behalten ihre Gültigkeit 1 Monat nach Tarifänderung (Tarifbestimmungen des Unstrut-Hainich-Kreises).

■ Verbraucherzentrale Thüringen e. V.

Advent, Advent, der Zähler rennt: Weniger Energie beim Streamen verbrauchen

In der Adventszeit verbringen Menschen viel Zeit zuhause. Längst gehören Streamingdienste wie Netflix, Amazon Prime und Co. dabei zum Standardprogramm. Die Verbraucherzentrale Thüringen erklärt, wie beim Streamen Energie eingespart werden kann.
In vielen Haushalten hat das Streaming das klassische Fernsehen abgelöst. Doch für das Speichern und Übertragen der Audio- und Videoinhalte sind riesige Serverfarmen notwendig. Der Betrieb dieser Farmen und der tagtägliche millionenfache Zugriff auf deren Inhalte verbrauchen viel Energie und schaden der CO2-Bilanz.
„Deshalb auf Streaming zu verzichten ist zwar realitätsfern. Wer diese Dienste nutzt, sollte jedoch wissen, wie energiehungrig alltägliche digitale Vorgänge sind“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Das Streamen eines Films von einer Stunde entspricht in etwa der Emission eines Kleinwagens auf einer Strecke von einem Kilometer.
Videos für Großteil des Internet-Verkehrs verantwortlich
Laut einer Studie des „Think Tank Shift Project“ sorgt Video-Streamen für mindestens ein Prozent der weltweiten CO2-Emissionen. Allein im Jahr 2018 waren es über 300 Millionen Tonnen, das entspricht in etwa dem jährlichen CO2-Ausstoß Spaniens. In Deutschland sind schätzungsweise mehr als drei Viertel aller übertragenen Daten Videos. Wie viel Treibhausgase damit genau verursacht werden, ist kaum zu ermitteln. Aber pauschal lässt sich sagen: Bei einem 3,5-
stündigen Videostream jeden Tag in hoher Qualität entstehen 65 Kilogramm CO2 pro Jahr.
Sieben Tipps für klimafreundlicheres Streamen
Tipp 1: Streamen Sie Musik nicht jedes Mal neu, sondern laden sie diese einmalig herunter und speichern sie sie lokal. Schalten Sie die Autoplay-Funktion aus. Dann werden nur die Videos heruntergeladen, die Sie auch wirklich sehen wollen.
Tipp 2: Das Herunterladen von Audiodateien verbraucht nur einen Bruchteil des Datenvolumens von Videodateien. Nutzen Sie zum Musikhören daher besser Musikstreaming-Dienste.
Tipp 3: Nutzen Sie zur Datenübertragung lieber Ihr LAN-Netzwerk. Wer über sein drahtloses WLAN-Netzwerk oder noch besser per LAN-Kabel auf die jeweilige Streaming-Plattform zugreift, ist umweltfreundlicher unterwegs als mit einer Internetverbindung per Mobilfunk.
Tipp 4: Achten Sie beim Video-Streamen auf die passende Bild-Qualität. Wer die Auflösung zum Beispiel auf 720p oder 480p senkt statt in voller HD-Auflösung zu schauen, verbraucht weniger Energie. Eine Anleitung zum Ändern der Auflösung finden Sie auf der Website Ihres Streaming-Anbieters.
Tipp 5: Bevorzugen Sie Online-Dienstleister, die ihre Server mit Ökostrom betreiben.
Tipp 6: Nutzen Sie Ihre Geräte so lange wie möglich. Bevorzugen Sie bei notwendigen Neuanschaffungen von Unterhaltungselektronik energieeffiziente Geräte. Das EU-Energielabel, der Blaue Engel oder das Label „TCO Certified“ bieten hier Orientierung.
Tipp 7: Grundsätzlich gilt: Endgeräte mit großen Bildschirmen verbrauchen mehr Strom als kleine und generell sollten Tabs und Fenster im Web Browser geschlossen werden, wenn sie gerade nicht gebraucht werden.
Bei Fragen zu energieeffizienten Geräten und Stromsparen helfen die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Termine können telefonisch unter 0800 809 802 400 oder unter 0361 555140 (beide kostenfrei) vereinbart werden.
Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Nach Redaktionsschluss eingegangen

Ortsteil Schlotheim

Vereine und Verbände